



10.12.2022



ZÜLPICH

DIE RÖMERSTADT

NR. **12**

21. JAHRGANG

Mit Abfallkalender
für das Jahr 2023
zum Herausnehmen

*Gesegnete Weihnachten
und ein gesundes neues Jahr!*



Foto: Stadt Zülpich / Uwe Kleinert

AUS DEM INHALT

- ◆ Mehr Bürgerservice: Termine im Rathaus online reservieren
- ◆ Richtfest gefeiert: Weiertor wächst sichtbar in die Höhe
- ◆ Einweihungsfeier: Schwerfen hat nun einen Kunstrasen
- ◆ Sportlerehrung `23: Vorschläge sind ab sofort möglich

NOTRUFNUMMERN

Ambulanter ärztlicher Notdienst:

116117 (kostenlose Rufnummer)

In akuten, lebensbedrohlichen Notfällen -
Rettungswagen, Notarzt, Feuerwehr:

112 oder **02251-5036**

Zahnärztlicher Notdienst:

01805-986700

Apothekennotdienst:

Festnetz: **0800-0022833** (kostenlos)

vom Handy: **22833** (69 ct./min.)

Weitere Infos zum Notdienst unter:

www.aponet.de





Liebe Bürgerinnen und Bürger,

Weihnachten und Silvester stehen vor der Tür und die Häuser sind festlich geschmückt. Nun beginnt die gemütliche Jahreszeit, auch wenn sich in den Tagen vorher immer eine gewisse Hektik breitmacht. Die Zeit zwischen den Jahren bringt uns aber ein paar Tage der Besinnung, des Innehaltens und Durchatmens. Die Familie rückt besonders an diesen Tagen in den Mittelpunkt.

Das Jahr 2022 hat uns unruhige Zeiten gebracht, deren Ende auch noch nicht absehbar sind. Nachdem wir seit 2020 mit der Corona-Pandemie zu kämpfen haben und in 2021 noch die verheerende Flutkatastrophe hinzu kam, steht das Jahr 2022 ganz im Zeichen des Ukraine-Krieges.

Krieg in Europa – bis Februar dieses Jahres für uns alle undenkbar! Die Folgen des Krieges wirken sich nicht nur in Europa negativ aus. Selbst in einem bis dato wirtschaftlich und sozial so gut aufgestellten Land wie Deutschland kommt es zu Energiemangel, Produktions- und Lieferengpässen und wirtschaftlichen Einschränkungen, die jetzt noch nicht abzusehen sind. Diese Entwicklung belastet jeden von uns und wird uns auch über die Feiertage beschäftigen.

Aber, liebe Bürgerinnen und Bürger, wenn wir Weihnachten im Familienkreis im warmen Zuhause an einem gedeckten Tisch zusammensitzen, sollten wir in diesem Jahr ganz besonders an die Menschen in der Ukraine denken, die in Luftschutzkellern sitzen, deren Familien auseinandergerissen wurden oder die Todesopfer zu beklagen haben. Im Vergleich hierzu müssen wir uns eingestehen, dass es uns noch immer gut geht.

Beeindruckend waren und sind aber die große Hilfsbereitschaft, Unterstützung und Spendenbereitschaft für die Menschen in der Ukraine.

Ich möchte daher bei dieser Gelegenheit vor allem den vielen freiwilligen Helferinnen und Helfern herzlich für Ihren unermüdlichen Einsatz und Ihr Engagement danken. Die Gesellschaft wäre ohne freiwilliges Engagement um so Vieles ärmer. Von daher gebührt an dieser Stelle allen Ehrenamtlern Dank und Anerkennung dafür, dass Sie sich in die Gesellschaft einbringen.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen und Ihren Familien, auch im Namen von Rat und Verwaltung, ein besinnliches, friedvolles Weihnachtsfest und ein gesundes und frohes neues Jahr! Mögen die Kriege in der Welt im Jahre 2023 ein friedvolles Ende finden und es für jeden von uns ein Jahr ohne Naturkatastrophen und ohne persönliche Schicksalsschläge werden!

Das wünsche ich uns allen von Herzen.

Mit weihnachtlichen Grüßen aus dem Zulpicher Rathaus

Ihr

Ulf Hürtgen
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNGEN

Öffentliche Bekanntmachung

INKRAFTTRETEN

der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11/52 Zülpich „Seegärten“

Satzungsbeschluss

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I Seite 3634), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes v. 08.10.2022 (BGBl. I S. 1726), in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Satz 1 und § 41 Abs. 1 Satz 2 f) der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Zülpich am 29.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Bebauungsplan Nr. 11/52 Zülpich „Seegärten“, 2. Änderung wird gemäß § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen sowie die dazugehörige Begründung.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Bebauungsplanänderung entspricht der Darstellung der Bebauungsplanänderung.

§ 3

Die Satzung (Bebauungsplan Nr. 11/52 Zülpich „Seegärten“, 2. Änderung) tritt mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Hinweise nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW, S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 01.12.2021 (GV NRW, Nr. 84, 14.12.2021) kann gegen Satzungen nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- der Bürgermeister der Stadt Zülpich hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Zülpich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweise nach dem Baugesetzbuch (BauGB)

Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umweltrechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Unter Beachtung des § 244 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I Seite 3634) ergeben folgende Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1, Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie gem. § 215 BauGB nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser öffentlichen Bekanntmachung unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser öffentlichen Bekanntmachung gegenüber der Stadt Zülpich geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 5 BauGB in Verbindung mit § 44 Abs. 3, S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung der durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hiermit hingewiesen.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorbezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes und Abgrenzung des Plangebietes

Mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung tritt die Satzung (Bebauungsplan Nr. 11/52 Zülpich „Seegärten“, 2. Änderung) gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Der räumliche Geltungsbereich der genannten Bebauungsplanänderung geht aus dem beigefügten Lageplan hervor.

Die genannte Bebauungsplanänderung (Bebauungsplan Nr. 11/52 Zülpich „Seegärten“, 2. Änderung) liegt mit Begründung im Rathaus der Stadt Zülpich Markt 21, II.OG, Zimmer 210 während der Dienststunden, und zwar von

Montag bis Freitag

08.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Montag bis Donnerstag

14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie zusätzlich

Donnerstag

16.00 Uhr bis 17.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Über den Inhalt des Planes, die textlichen Festsetzungen und die Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, die Unterlagen im Internet einzusehen unter www.zuelpich.de/wohnen-leben/bauleitplanung/rechtskraeftige-bauleitplaene.php.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung sowie die auszulegenden Unterlagen sind gemäß § 4a Abs. 4 BauGB im Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen zugänglich gemacht (<https://bauleitplanung.nrw/karte>).

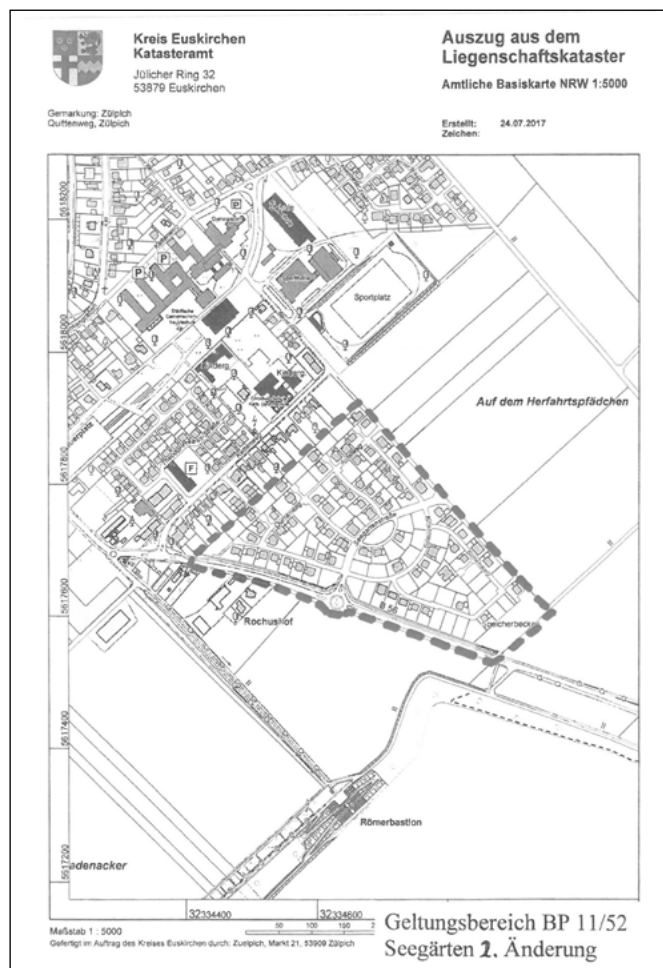
Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Zülpich vom 29.11.2022 über den Bebauungsplan (Bebauungsplan Nr. 11/52 Zülpich „Seegärten“, 2. Änderung) dessen In-Kraft-Treten, Ort und Zeit der Auslegung sowie die gesetzlich vorgeschriebenen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Stadt Zülpich, den 30.11.2022

Ulf Hürtgen

Bürgermeister



IMPRESSUM

Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil des Amtsblattes: Der Bürgermeister der Stadt Zülpich, Postfach 13 54, 53905 Zülpich, Telefon (0 22 52) 52-211 oder 52-0, email: phaivenith@stadt-zuelpich.de, Internet: www.stadt-zuelpich.de

Für den übrigen Inhalt und für den Anzeigenteil verantwortlich: Porschen & Bergsch Mediendienstleistungen, 52399 Merzenich, Am Roßpfad 8, Telefon (0 24 21) 7 39 12, Telefax (0 24 21) 7 30 11, www.porschen-bergsch.de. E-Mail: info@porschen-bergsch.de

Das Amtsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an die Haushalte im Stadtgebiet verteilt. Unverlangt eingesandtes Text- und Bildmaterial wird nicht zurückgesandt. Der Umwelt zuliebe auf 100% chlorfrei gebleichtem Papier gedruckt. Auflage: 9.600 Exemplare

In unserem Hause gestaltete Anzeigen unterliegen dem Urheberrecht.

Öffentliche Bekanntmachung

INKRAFTTRETEN

des Bebauungsplanes Nr. 26/17 Mülheim-Wichterich „Alte Gärtnerei“

Satzungsbeschluss

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I Seite 3634), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes v. 08.10.2022 (BGBl. I S. 1726), in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Satz 1 und § 41 Abs. 1 Satz 2 f) der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Zülpich am 29.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Bebauungsplan Nr. 26/17 Mülheim-Wichterich „Alte Gärtnerei“ wird gemäß § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen sowie die dazugehörige Begründung und das Bodengutachten.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans entspricht der Darstellung des Bebauungsplans.

§ 3

Die Satzung (Bebauungsplan Nr. 26/17 Mülheim-Wichterich „Alte Gärtnerei“) tritt mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Hinweise nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW, S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 01.12.2021 (GV NRW, Nr. 84, 14.12.2021) kann gegen Satzungen nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigungsverfahren wurde nicht durchgeführt
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- der Bürgermeister der Stadt Zülpich hat den Ratsbeschluss vorher beanstanden oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Zülpich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweise nach dem Baugesetzbuch (BauGB)

Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umweltrechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Unter Beachtung des § 244 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I Seite 3634) ergehen folgende Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1, Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie gem. § 215 BauGB nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser öffentlichen Bekanntmachung unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser öffentlichen Bekanntmachung gegenüber der Stadt Zülpich geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 5 BauGB in Verbindung mit § 44 Abs. 3, S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung der durch den Bebauungsplan eingetretene Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hiermit hingewiesen.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorbezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes und Abgrenzung des Plangebietes

Mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung tritt die Satzung (Bebauungsplan Nr. 26/17 Mülheim-Wichterich „Alte Gärtnerei“) gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Der räumliche Geltungsbereich des genannten Bebauungsplans geht aus dem beigefügten Lageplan hervor.

Der genannte Bebauungsplan (Bebauungsplan Nr.26/17 Mülheim-Wichterich „Alte Gärtnerei“) liegt mit Begründung und Bodengutachten im Rathaus der Stadt Zülpich Markt 21, II.OG, Zimmer 210 während der Dienststunden, und zwar von Montag bis Freitag 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
Montag bis Donnerstag 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie zusätzlich
Donnerstag 16.00 Uhr bis 17.30 Uhr
zu jedermanns Einsicht aus.

Über den Inhalt des Planes, die textlichen Festsetzungen, die Begründung und das Bodengutachten wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

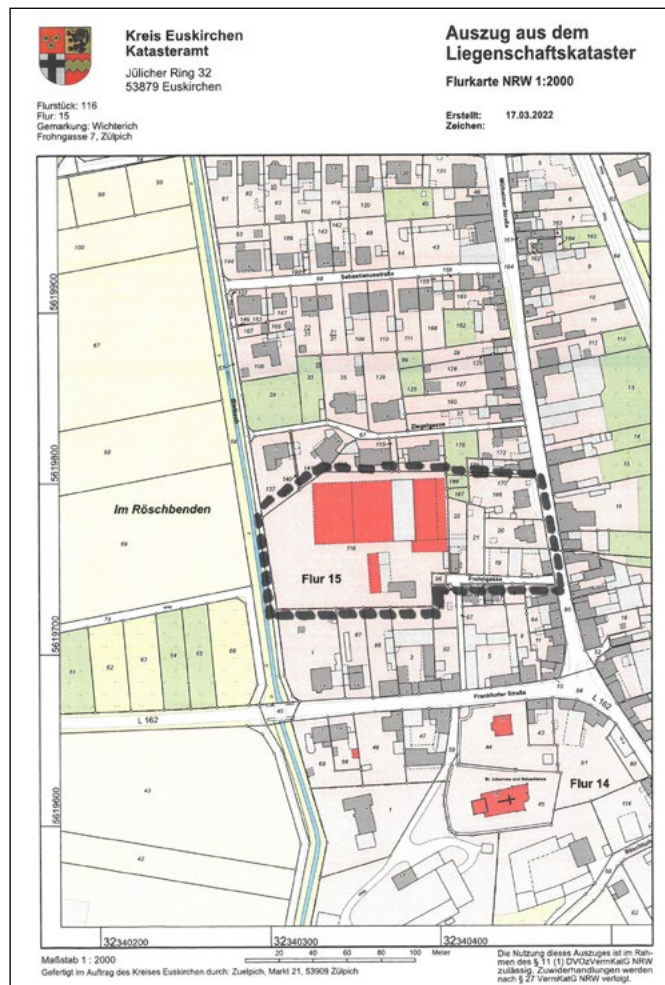
Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, die Unterlagen im Internet einzusehen unter www.zuelpich.de/wohnen-leben/bauleitplanung/rechtskraeftige-bauleitplaene.php. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung sowie die auszulegenden Unterlagen sind gemäß § 4a Abs. 4 BauGB im Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen zugänglich gemacht (<https://bauleitplanung.nrw/karte>).

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Zülpich vom 29.11.2022 über den Bebauungsplan (Bebauungsplan Nr. 26/17 Mülheim-Wichterich „Alte Gärtnerei“) dessen In-Kraft-Treten, Ort und Zeit der Auslegung sowie die gesetzlich vorgeschriebenen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Stadt Zülpich, den 30.11.2022

Ulf Hürtgen
Bürgermeister



JENS VAN JÜCHEMS

RECHTSANWALT

Tätigkeitsschwerpunkte:

Familienrecht
Zivilrecht
Arbeitsrecht

Schumacher Straße 10-12
53909 Zülpich
RavanJuechems@t-online.de
(in der Fußgängerzone Nähe Markt)

Telefon: (0 22 52) 50 04
Telefax: (0 22 52) 83 45 55
www.ravanjuechems.de

Öffentliche Bekanntmachung

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB zum sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Zülpich

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Tourismus und Demografie der Stadt Zülpich hat in seiner Sitzung am 24.11.2022 den Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 2 u. 4 Abs. 2 BauGB zum sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Zülpich beschlossen.

Die Verwaltung wurde beauftragt, für den Entwurf des o.g. sachlichen Teilflächennutzungsplans die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

Der Entwurf der o.g. Teilflächennutzungsplans mit Begründung einschließlich Umweltbericht, artenschutzrechtlicher Machbarkeitsanalyse und Standortuntersuchung werden in der Zeit von

Montag, den 19.12. 2022

bis einschl. Mittwoch, den 25.01. 2023

im Rathaus der Stadt Zülpich, Markt 21, II. OG, Zimmer 210 während der Dienststunden

Montag bis Donnerstag 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
sowie 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
und zusätzlich Donnerstag 16.00 Uhr bis 17.30 Uhr

ausgelegt.

Der Geltungsbereich des o.g. sachlichen Teilflächennutzungsplans umfasst den gesamten Außenbereich gemäß § 35 BauGB in den Grenzen des Stadtgebietes der Stadt Zülpich und kann dem beiliegenden Lageplan entnommen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den sachlichen Teilflächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ziel des sachlichen Teilflächennutzungsplans:

Zielsetzung des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ ist die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Außenbereich der Stadt Zülpich. Hierzu bedarf es der Erstellung eines gesamtstädtischen Planungskonzeptes der Stadt Zülpich für die Windenergienutzung nach aktuellen rechtlichen und tatsächlichen Gegebenheiten. Der gesamte Außenbereich der Stadt Zülpich wurde unter Anwendung der harten und weichen Tabukriterien auf geeignete Potentialflächen für eine Windenergienutzung untersucht. Die Ausweisung der Konzentrationszonen dient der Steuerung der Windenergie. Dabei soll der Windenergie auf dem Gebiet der Stadt Zülpich substanziiell Raum gegeben werden.

Ziel ist es, gemäß § 5 Abs. 2 b i.V.m. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB die Windenergienutzung zum aktuellen Zeitpunkt auf folgende Konzentrationszonen zu konzentrieren:

- Fläche 1 a-c (nördlich von Geich)
- Fläche 6 c/d (östlich von Mülheim-Wichterich)
- Fläche 8/9 (bei Schwerfen, Sinzenich und Enzen)

Im übrigen Stadtgebiet soll die Errichtung von Windenergieanlagen damit nach Maßgabe von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ausgeschlossen werden.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

In den Stellungnahmen, die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgegeben und in den Abwägungstabellen zusammengefasst wurden, im zur Begründung gehörenden Umweltbericht, in der artenschutzrechtlichen Machbarkeitsanalyse und in der Standortuntersuchung werden folgende Auswirkungen des sachlichen Teilflächennutzungsplans auf die verschiedenen Schutzgüter genannt:

Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit:

Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, Immissionschutz, Einhaltung von Mindestabständen, Schallgutachten, bestehende Vorbelastungen, Repowering Bestandsanlagen, Auswirkungen durch Schall und Rotorschattenwurf, Zersiedelung und Zerschneidung der Landschaft, Eigenart der Landschaft.

Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie biologische Vitalität:

Kollisionsgefährdete Vogelarten, Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen, Feldvogelschwerpunktraum, Zug- und Rastvögel.

Schutzgut Boden:

Geobasisdaten der Vermessungs- und Katasterverwaltung NRW, Bodenkarten, Bodenparameter, Bodenwertzahlen, Feldkapazität, Luftkapazität, Kationenaustauschkapazität, effektive Durchwurzelungstiefe, Schutzwürdigkeit, natürliche Bodenfunktionen, Altlasten, Erdbebenzone, geologische Untergrundklassen, Baugrund.

Schutzgut Fläche:

Geringer Versiegelungsanteil in Konzentrationszonen, dauerhafte Versiegelung durch Fundamente, Kranaufstellungsflächen und Zuwegungen, erforderliche Ausgleichsmaßnahmen.

Schutzgut Wasser:

Hochwasserschutz, oberirdische Gewässer, Grundwasser, wasserrechtliche Schutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Hochwasserentstehungsgebiete, Versickerungsfähigkeit, wassergefährdende Stoffe, Grundwasserabsenkung durch Braunkohletagebau.

Schutzgut Luft/Klima:

Lokales Kleinklima, Niederschlagsrate, Klimaatlas NRW, Schadstoffausstoß, Klimadaten, Luftschadstoffe, klimatisch wirksame Faktoren, Kaltluftentstehungsgebiet.

Schutzgut Landschaft:

Landschaftsbild, naturräumliche Haupteinheiten, intensive landwirtschaftliche Ackernutzung, Biotopinseln im Landschaftsraum, Bachläufe als Netzwerkelemente und Biotopverbundkorridore, Bedeutung für die Naherholung, Landschaftsbildbewertung, Rad- und Wanderwegeverbindungen, Vorbelastungen, Landschaftsbildbewertung, Ersatzgeldzahlung.

Schutzgut Kultur und Sachgüter:

Kulturlandschaftsbereiche, Bau- und Bodendenkmale als Einzelobjekte mit Umgebungsschutz, Ortsbilder, Sichtbeziehungen, archäologisch bedeutsame Landschaften, archäologische Sachverhaltsermittlung, Raumwirkung von Denkmälern.

Hinweise:

Sämtliche o. g. Gutachten und die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung können während der Offenlage im Rathaus eingesehen werden.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, die Unterlagen im Internet einzusehen unter www.zuelpich.de/wohnen-leben/bauleitplanung/aktuelle-beteiligungen.

Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umweltrechtsbehelfsgesetzes mit alle Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung sowie die auszulegenden Unterlagen sind gemäß § 4a Abs. 4 BauGB im Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen zugänglich gemacht (<https://bauleitplanung.nrw/karte>).

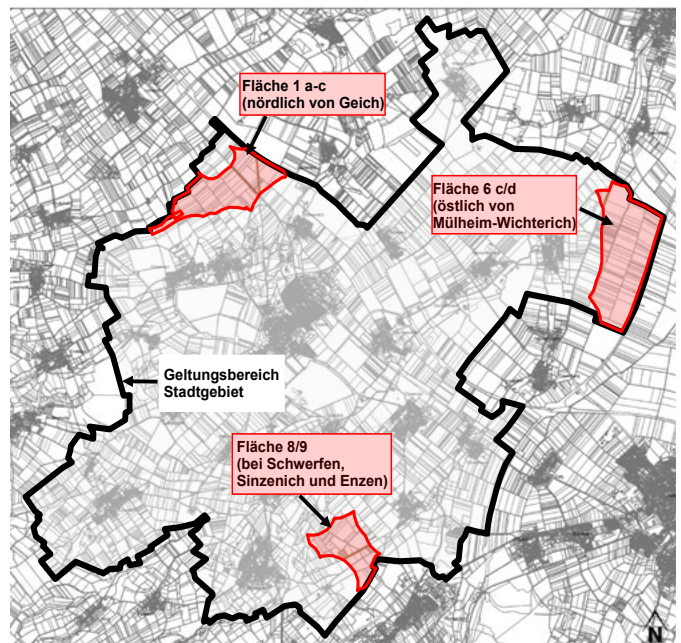
Stellungnahmen können schriftlich, zur Niederschrift, per E-Mail (bauleitplanung@stadt-zuelpich.de) oder im Internet unter www.zuelpich.de/wohnen-leben/bauleitplanung/aktuelle-beteiligungen.php vorgebracht werden.

Nach dem abschließenden Beschluss über den sachlichen Teilflächennutzungsplan durch den Stadtrat (Feststellungsbeschluss) erhalten die Einwender eine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung ihrer Stellungnahmen.

Zur Beteiligung an der Bauleitplanung lade ich Sie herzlich ein.

Stadt Zülpich, den 25.11.2022

Ulf Hürtgen
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 11/77 Zülpich-Hoven „An der Pützgasse“

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Tourismus und Demografie der Stadt Zülpich hat in seiner Sitzung am 24.11.2022 den Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 11/77 Zülpich-Hoven „An der Pützgasse“ gefasst und die Verwaltung damit beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen. Es wird ein beschleunigtes Verfahren gem. § 13 b BauGB durchgeführt (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren). Auf die Durchführung der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und die Anwendung der Eingriffs-/Ausgleichsregelung wird verzichtet.

Bekanntmachungsanordnung:

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I Seite 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), erfolgt hiermit die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Bekanntmachung mit dem Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Tourismus und Demografie vom 24.11.2022 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung verfahren wurde.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstanden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 11/77 Zülpich-Hoven „An der Pützgasse“

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Tourismus und Demografie der Stadt Zülpich hat in seiner Sitzung am 24.11.2022 den Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 1 u. 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 11/77 Zülpich-Hoven „An der Pützgasse“ gefasst.

Die Verwaltung wurde beauftragt, für den Vorentwurf des o.g. Bebauungsplans die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

Der Vorentwurf des o.g. Bebauungsplans mit Begründung wird in der Zeit von

Montag, den 19.12. 2022

bis einschl. Mittwoch, den 25.01. 2023

im Rathaus der Stadt Zülpich, Markt 21, II. OG, Zimmer 210 während der Dienststunden

Montag bis Donnerstag 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
sowie 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
und zusätzlich Donnerstag 16.00 Uhr bis 17.30 Uhr

ausgelegt.

Der Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans kann dem beiliegenden Lageplan entnommen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ziel der Bebauungsplanung:

Auslöser für die Aufstellung des Bebauungsplanes ist ein der Verwaltung vorliegender Antrag des Eigentümers der Flurstücke 43-46 (Flur 4) in Zülpich-Hoven an der Nidegger Straße (Ortsausgang) zur Entwicklung eines Baugebietes.

Da dieser Bereich bereits als Wohnbaufläche im aktuellen Flächennutzungsplan enthalten und somit von der Stadt als Wohngebiet vorgesehen ist, soll mit der Aufstellung eines Bebauungsplans die planungsrechtliche Grundlage zur Entwicklung eines kleineren Baugebietes am südwestlichen Ortsrand von Hoven geschaffen werden.

Hinweise:

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, die Unterlagen im Internet einzusehen unter www.zuelpich.de/wohnen-leben/bauleitplanung/aktuelle-beteiligungen.php Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbe-

helfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umweltrechtsbehelfsgesetzes mit alle Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Stellungnahmen können schriftlich, zur Niederschrift, per E-Mail (bauleitplanung@stadt-zuelpich.de) oder im Internet unter www.zuelpich.de/wohnen-leben/bauleitplanung/aktuelle-beteiligungen.php vorgebracht werden.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung sowie die auszulegenden Unterlagen sind gemäß § 4a Abs. 4 BauGB im Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen zugänglich gemacht (<https://bauleitplanung.nrw/karte>).

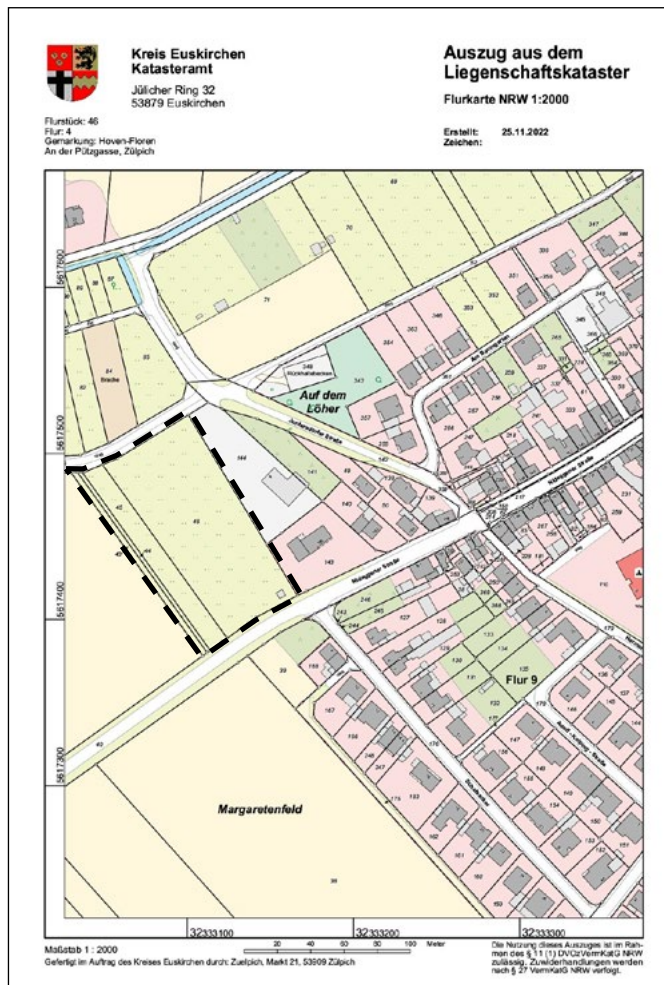
Nach dem Satzungsbeschluss durch den Stadtrat erhalten die Einwender eine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung ihrer Stellungnahmen.

Zur Beteiligung an der Bauleitplanung lade ich Sie herzlich ein.

Stadt Zülpich, den 25.11.2022

Ulf Hürtgen

Bürgermeister



Unfallschaden?

Kfz-Sachverständigenbüro

Hollstein

Zülpich, Bonner Straße 3, Tel.: 0 22 52 / 44 14

Öffentliche Bekanntmachung

**der Genehmigung der 33. Änderung
des Flächennutzungsplanes der Stadt Zülpich,
im Kernort Zülpich, Bereich Hertenicher Weg – Umwandlung von Flächen
für die Landwirtschaft in Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweck-
bestimmung „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“**

**Inkraftsetzen der 33. Änderung
des Flächennutzungsplanes der Stadt Zülpich,
im Kernort Zülpich, Bereich Hertenicher Weg – Umwandlung von Flächen
für die Landwirtschaft in Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweck-
bestimmung „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“**

Die Bezirksregierung Köln hat mit Verfügung vom 22.11.2022 gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl I S. 3634) die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Zülpich im Kernort Zülpich, Bereich Hertenicher Weg – Umwandlung von Flächen für die Landwirtschaft in Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ - genehmigt. Die Genehmigungsverfügung (Az.: 35.2.11-48-48/22) hat folgenden Wortlaut:

**Genehmigung
Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Stadt
Zülpich am 22.09.2022 beschlossene 33. Änderung des Flächennutzungsplanes.**
Die aufgeführten Hinweise bitte ich zur Kenntnis zu nehmen.

Hinweis:

Den Nachweis der Bekanntmachung bitte ich mir vorzulegen. Der Kreis soll eine Durchschrift erhalten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez. Frings

Einsichtnahme

Die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Zülpich, im Kernort Zülpich, Bereich Hertenicher Weg – Umwandlung von Flächen für die Landwirtschaft in Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ kann im Rathaus der Stadt Zülpich, Markt 21, Zimmer 210 während der Dienststunden, und zwar

Montag bis Freitag	8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
Montag bis Mittwoch	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
und zusätzlich Donnerstag	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

von jedermann eingesehen werden.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung mit Umweltbericht, Artenschutzgutachten, schalltechnischem Gutachten und Bodengutachten wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung sowie die auszulegenden Unterlagen sind gemäß § 4a Abs. 4 BauGB im Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen zugänglich gemacht (<https://bauleitplanung.nrw/karte>).

Ziele der Bauleitplanung:

Zielsetzung der Flächennutzungsplanänderung ist die Realisierung eines zusätzlichen Kindergartens im Nordosten der Kernstadt auf dem Grundstück der vor einigen Jahren zurückgebauten Kläranlage am Hertenicher Weg.

Hinweise nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5G zur Änderung des KommunalwahlG und weiterer wahlrechtlicher Vorschriften vom 11.04.2019 (GV NRW, S. 202) kann eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan (Änderung) ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- und Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt Zülpich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweise nach dem Baugesetzbuch (BauGB):

Unter Beachtung des § 244 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl I S. 3634) ergehen folgende Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie gemäß § 215 BauGB nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser öffentlichen Bekanntmachung unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes gegenüber der Stadt Zülpich geltend gemacht worden ist.

Nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser öffentlichen Bekanntmachung gegenüber der Stadt Zülpich geltend gemacht worden ist.

Hinweis auf die Unbeachtlichkeit der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 215 Baugesetzbuch (BauGB)

„Unbeachtlich werden :

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen; ergänzendes Verfahren gem. § 214 BauGB

§ 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 hat folgenden Wortlaut:

(1) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuchs ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

- entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
- die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 4a Abs. 3 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 Satz 2, nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 (auch in Verbindung mit § 13 a Abs. 2 Nr.1 und § 13 b), nach § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach § 3 Abs. 2 Satz1 nicht für die Dauer einer angemessenen längeren Frist ausgelegt worden ist und die Begründung für die Annahme des Nichtvorliegens eines wichtigen Grundes nachvollziehbar ist oder bei Anwendung des § 4 a Abs. 4 Satz 1 der Inhalt der Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen zwar in das Internet eingestellt, aber nicht über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich sind, bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltpflicht abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 (auch in Verbindung mit § 13 a Abs. 2 Nr. 1 und § 13 b) die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
- die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplans und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplans oder der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
- ein Beschluss der Gemeinde über den Flächennutzungsplan oder die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt, oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.“ § 214 Abs. 2 BauGB hat folgenden Wortlaut:

Für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne ist auch unbeachtlich, wenn

- die Anforderungen an die Aufstellung eines selbständigen Bebauungsplans (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;
- § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;

3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplans herausstellt;
 4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.“

§ 214 Abs. 3 hat folgenden Wortlaut:

„Für die Abwägung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan oder die Satzung maßgebend. Mängel, die Gegenstand der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.“

§ 214 Abs. 2 a hat folgenden Wortlaut:

Für Bebauungspläne, die im beschleunigten Verfahren nach § 13a, auch in Verbindung mit § 13 b, aufgestellt worden sind, gilt ergänzend zu den Absätzen 1 und 2 Folgendes:

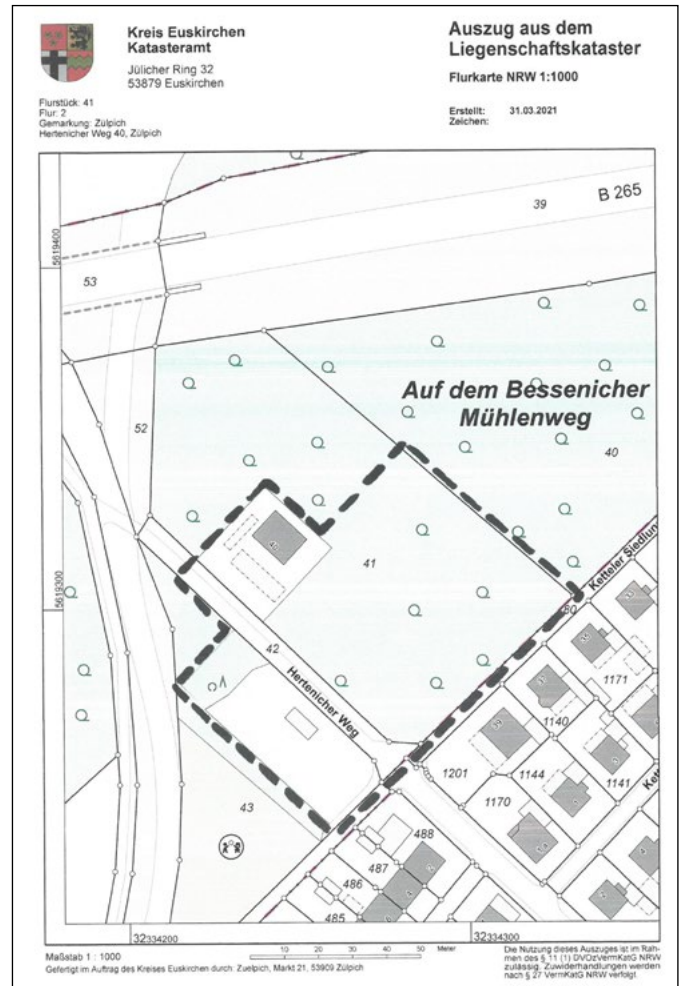
1. Das Unterbleiben der Hinweise nach § 13 a Abs. 3 ist für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans unbeachtlich.
2. Beruht die Feststellung, dass eine Umweltprüfung unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, gilt die Vorprüfung als ordnungsgemäß durchgeführt, wenn sie entsprechend den Vorgaben von § 13 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 durchgeführt worden ist und ihr Ergebnis nachvollziehbar ist, dabei ist unbeachtlich, wenn einzelne Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans beachtlicher Mangel.
3. Die Beurteilung, dass der Ausschlussgrund nach § 13 a Abs. 1 Satz 4 nicht vorliegt, gilt als zutreffend, wenn das Ergebnis nachvollziehbar ist und durch den Bebauungsplan nicht die Zulässigkeit von Vorhaben nach Spalte 1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung begründet wird; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans beachtlicher Mangel.“

Wirksamkeit

Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung wird die 33. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Zülpich, im Kernort Zülpich, Bereich Hertenicher Weg - Umwandlung von Flächen für die Landwirtschaft in Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ - gemäß § 6 Abs. 5 BauGB rechtswirksam.

Die Erteilung der Genehmigung der Bezirksregierung Köln (siehe oben) wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB ortsüblich öffentlich bekanntgemacht. Der betreffende Planbereich ist in dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt dargestellt.

Stadt Zülpich, den 25.11.2022
 Ulf Hürtgen
 Bürgermeister



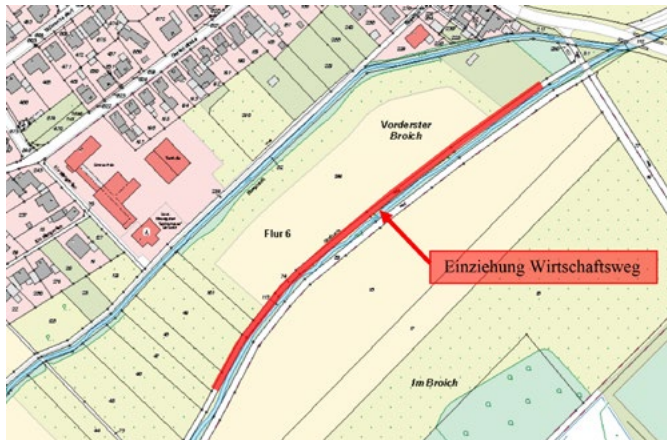
Einziehung eines Wirtschaftsweges in der Gemarkung Sinzenich

Gemäß § 7 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der derzeit gültigen Fassung wird hiermit der Wirtschaftsweg in der Gemarkung Sinzenich, Flur 6, Flurstück 74 teilweise eingezogen.

Die Einziehung umfasst den im Lageplan rot gekennzeichneten Bereich. Die Absicht der Einziehung des Wirtschaftsweges wurde im Amtsblatt Nr. 3 der Stadt Zülpich vom 05.03.2022 veröffentlicht. Einwendungen wurden in der Offenlage vom 07.03.2022 bis 06.06.2022 gemacht.

Der Rat hat in seiner Sitzung am 22.09.2022 die Einziehung beschlossen.

Die Einziehung wird am Tage der öffentlichen Bekanntmachung rechtswirksam.



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, Im Justizzentrum, 52070 Aachen (Postanschrift: Postfach 10 10 51, 52010 Aachen) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigelegt werden.

Falls die Klage schriftlich oder zu Protokoll erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Stadt Zülpich
 Ulf Hürtgen
 Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Ersatzbestimmung für ein ausgeschiedenes Mitglied des Rates der Stadt Zülpich
 Ich gebe hiermit bekannt, dass das Ratsmitglied David Jähme durch Verzichtserklärung vom 28.09.2022 gemäß § 37 Ziffer 1 Kommunalwahlgesetz NRW seinen Sitz im Rat der Stadt Zülpich verloren hat.

Gemäß §§ 45 Kommunalwahlgesetz NRW und 69 Kommunalwahlordnung NRW habe ich festgestellt, dass in der Reserveliste der FDP als Nächstfolgende Frau Yvonne Jähme benannt ist.

Frau Yvonne Jähme wurde dieser freie Sitz zugewiesen.
 Durch Erklärung vom 28.11.2022 hat Frau Yvonne Jähme die Wahl angenommen.
 Gegen diese Entscheidung des Wahlleiters kann gemäß § 39 Kommunalwahlgesetz NRW

1. jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
2. die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
3. die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung Einspruch einlegen.
 Der Einspruch ist beim unterzeichnenden Wahlleiter, Rathaus, Markt 21, 53909 Zül-
 pich, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Zül-pich, den 29.11.2022
 Stadt Zül-pich
 Gez.
 Ulf Hürtgen
 Bürgermeister und
 Wahlleiter

7. Satzung vom 30.11.2022 zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Zül-pich vom 18.12.2002.

Präambel

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung
 - §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fas-
 sung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S: 666/SGV NW 2023),
 - § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz –
 BestG NRW) vom 17.06.2003 (GV NRW S. 313),
 - §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen
 vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610),
 - § 31 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Zül-pich vom
 26.04.2013, hat der Rat der Stadt Zül-pich in seiner Sitzung am 29.11.2022 folgende
 7. Satzung vom 30.11.2022 zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt
 Zül-pich vom 18.12.2002 beschlossen:

ARTIKEL I

§ 1 erhält folgende Neufassung:

5.2	Einebnung Gräber	
5.2.1	Reihengrab/Einzelwahlgrab	250,00 EUR zzgl. MwSt
5.2.2	Wahlgrab 2-stellig	330,00 EUR zzgl. MwSt
5.2.3	Einebnung Wahlgrab für jede weitere Stelle zusätzlich (zusätzlich zu Wahlgrab 2-stellig)	100,00 EUR zzgl. MwSt
5.2.4	Urnenwahlgrabstätten mit Grabplatte oder freier Gestaltung (1- und 2-stellig)	115,00 EUR zzgl. MwSt

Diese 7. Satzung vom 30.11.2022 zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der
 Stadt Zül-pich vom 18.12.2002 tritt am 01.01.2023 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Vorstehende Satzung wird gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land
 Nordrhein-Westfalen (GO NRW) öffentlich bekanntgemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
 (GO NRW) darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Form-
 vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)
 beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser
 Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigever-
 fahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
 oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei
 verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch auf der Internetseite der Stadt Zül-pich
www.zuelpich.de.

Bitte wählen Sie auf der Startseite die Rubrik <Häufig gesucht> <Bekanntmachungen>.

Stadt Zül-pich
 Der Bürgermeister
 Zül-pich, 30.11.2022
 gez. Hürtgen
 Ulf Hürtgen
 Bürgermeister

1. Satzung vom 30.11.2022 zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Zül-pich vom 01.12.2021

Auf Grund folgender gesetzlicher Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung

- §§ 7, 8, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
 (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW.
 S. 666),
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.),
- des § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.),
- des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I
 2015, S. 1739 ff.),
- des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582),
- des Verpackungsgesetzes (VerpackG - Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung
 der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen vom
 05.07.2017 – BGBl. I 2017, S. 2234 ff.)
- der §§ 5 und 9 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-
 Westfalen (LKrWG NRW) vom 01.02.2022 (GV NRW 2022, S. 136 ff.),
- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (OWiG-
 BGBl. I 1987, S. 602),

hat der Rat der Stadt Zül-pich in seiner Sitzung am 29.11.2022 folgende 1. Satzung
 vom 30.11.2022 zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt
 Zül-pich vom 01.12.2021 beschlossen:

Artikel I

- § 1 Abs. 2 Ziffer 2 erhält folgende Änderung:
 2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Vorbereitung
 zur Wiederverwendung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG i. V.
 m. § 3 LKrWG NRW).

Artikel II

- § 1 Abs. 5 erhält folgende Änderung:
 (5) Die Stadt Zül-pich wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken
 oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, die Maßgaben des
 § 2 LKrWG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet wer-
 den, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

Artikel III

- § 2 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:
 (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verpackungen aus
 Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen der rein
 privatwirtschaftlichen Dualen Systeme zur Einsammlung, Sortierung und Verwer-
 tung von gebrauchten Einweg-Verpackungen auf der Grundlage der §§ 13 ff. des
 Verpackungsgesetzes (VerpackG). Diese privatwirtschaftlichen Dualen Systeme sind
 kein Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Zül-pich. Es
 werden im Rahmen dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Abstimmungs-
 vereinbarung mit den privaten Systembetreibern gemäß § 22 VerpackG lediglich
 flankierende Regelungen dahin getroffen, welche Abfälle (Einwegverpackungen) in
 die Erfassungsbehältnisse (z. B. gelbe Tonne, Altglascontainer) der privatwirtschaftli-
 chen Systeme eingeworfen werden können. Die Erfassung von Einweg-Verpackungen
 aus Papier/Pappe/Karton erfolgt gemeinsam über die öffentlich-rechtliche Altpapier-
 erfassung der Stadt Zül-pich für Druckerzeugnisse, Zeitungen, Zeitschriften.

Artikel IV

- § 5 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Änderung:
 (1) [...]. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und
 Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt
 werden können (§ 5 Abs. 3 LKrWG NRW). Gefährliche Abfälle [...].

Artikel V

Diese 1. Satzung vom 30.11.2022 zur Änderung der Satzung über die Abfallentsor-
 gung in der Stadt Zül-pich vom 01.12.2021 tritt am 01.01.2023 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Vorstehende Satzung wird gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land
 Nordrhein-Westfalen (GO NRW) öffentlich bekanntgemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
 (GO NRW) darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Form-
 vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)
 beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser
 Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigever-
 fahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
 oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt. Diese Bekanntmachung finden Sie auch auf der Internetseite der Stadt Zülpich www.zuelpich.de. Bitte wählen Sie auf der Startseite die Rubrik <Häufig gesucht> <Bekanntmachungen>. Stadt Zülpich
Der Bürgermeister
Zülpich, 30.11.2022
gez. Hürtgen Ulf Hürtgen Bürgermeister

6. Änderungssatzung vom 30.11.2022 der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Zülpich vom 19.12.2012

Aufgrund

- §§ 7, 8, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes v. 14.09.2021 (GV NRW 2021, S. 1072) in der jeweils geltenden Fassung

- § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz v. 19.12.2019 (GV NRW 2019, S. 1029), in der jeweils geltenden Fassung

- § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV NRW 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts v. 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 718) in der jeweils geltenden Fassung

- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV NRW 2016, S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.) in der jeweils geltenden Fassung

sowie § 21 der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage –Entwässerungssatzung- der Stadt Zülpich vom 24.09.2007, in der jeweils geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Zülpich in seiner Sitzung am 29.11.2022 die folgende 6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung vom 30.11.2022 zur Entwässerungssatzung der Stadt Zülpich vom 19.12.2012 beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs. 7 erhält folgende neue Fassung:

Die Benutzungsgebühr beträgt 3,98 EUR je cbm Schmutzwasser

§ 4 Abs. 6 erhält folgende neue Fassung:

Jede Veränderung der bebauten und/oder befestigten Fläche hat der Gebührenpflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 4 Abs. 5 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche wird mit dem Tag des Folgemonats berücksichtigt, in dem die Änderung erfolgt ist.

§ 4 Abs. 8 erhält folgende neue Fassung:

Die Niederschlagswassergebühr beträgt für jeden Quadratmeter der sich nach Maßgabe der Abs. 1-4 und 8 ergebenden bebauten und/oder befestigten Fläche 0,98 EUR/m²/Jahr. Bruchteile der Summe der Grundstücksfläche des jeweiligen Grundstücks bis 0,50 qm werden auf volle Quadratmeter abgerundet und über 0,50 qm auf volle Quadratmeter aufgerundet.

Artikel II

§ 12

Inkrafttreten:

Die 6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Zülpich vom 19.12.2012 tritt am 01.01.2023 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Vorstehende Satzung wird gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) öffentlich bekanntgemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt. Diese Bekanntmachung finden Sie auch auf der Internetseite der Stadt Zülpich www.zuelpich.de.

Bitte wählen Sie auf der Startseite die Rubrik <Häufig gesucht> <Bekanntmachungen>. Stadt Zülpich Der Bürgermeister
Zülpich, 30.11.2022, gez. Hürtgen Ulf Hürtgen Bürgermeister

Anzeige

Stellenangebote (m/w/d)

Logistik Campus Düren

Kaufmännische Sachbearbeiter Logistik *

Team-/Schichtleiter Lagerlogistik

Mitarbeiter Lagerlogistik

Staplerfahrer *

Haustechniker



Jetzt bewerben!

www.hammer-ac.de/karriere

☎ 0241 9665-166

✉ bewerbung@hammer-ac.de

Menschen
machen Logistik!

- + Pünktliche Bezahlung und attraktive Vergütung
- + Solides Unternehmen und hochmoderne Arbeitsplätze
- + Sicheres Arbeitsverhältnis und flexible Arbeitszeiten
- + Bis zu 30 Tage Urlaub sowie Sonderurlaub
- + Regelm. Feedbackgespräche und Weiterbildung
- + Gute Verkehrsanbindung und kostenlose Parkplätze

* Quereinsteiger sind herzlich willkommen!

11. Satzung vom 30.11.2022 zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Zülpich (Klärschlammsatzung) vom 18.12.2002

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 14.09.2021 (GV. NRW. 2021, S. 1072), in der jeweils geltenden Fassung,
- der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz v. 18.12.2019 (GV NRW 2019, S. 1029), in der jeweils geltenden Fassung
- der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I 2021, S. 3901 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- des 46 Abs. 2 LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.05.2021 (GV. NRW. 2021, S. 560 ff., ber. GV. NRW 2021, S.718), in der jeweils geltenden Fassung,
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW. 2013, S. 602 ff. – im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW), vom 17.10.2013, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswassergesetzes vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560ff.) in der jeweils geltenden Fassung
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I, 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 31 des Gesetzes vom 05.10.2021 (BGBl. I 2021, S. 4607), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Zülpich in seiner Sitzung am 29.11.2022 folgende 11. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Zülpich vom 30.11.2022 zur Klärschlammsatzung vom 18.12.2002 beschlossen:

Artikel I

§ 11 Gebührensätze

Die Benutzungsgebühr für die Entleerung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt

- bei Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben mit einem CSB-Wert, der Inhaltsstoffe von weniger als 2.000 mg/l je cbm abgefahrenen Grubeninhalts aufweist **25,99 €**
- bei Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben mit einem CSB-Wert, der Inhaltsstoffe von mehr als 2.000 mg/l je cbm abgefahrenen Grubeninhalts aufweist **44,50 €**

Artikel II

§ 19 Inkrafttreten

Die 11. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 18.12.2002 tritt am 01.01.2023 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Vorstehende Satzung wird gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) öffentlich bekanntgemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt. Diese Bekanntmachung finden Sie auch auf der Internetseite der Stadt Zülpich www.zuelpich.de.
- Bitte wählen Sie auf der Startseite die Rubrik <Häufig gesucht> <Bekanntmachungen>.

Stadt Zülpich
Der Bürgermeister
Zülpich, 30.11.2022
gez. Hürtgen
Ulf Hürtgen
Bürgermeister

Bekanntmachung

der Anmeldetermine für das Schuljahr 2023/2024 zur Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in die allgemeinbildenden weiterführenden Zülpicher Schulen

- Städt. Gemeinschaftshauptschule Zülpich
- Karl-von-Lutzenberger Realschule Zülpich
- Franken-Gymnasium Zülpich

Liebe Eltern der Viertklässler,

nun endet in Kürze die Grundschulzeit und ein neuer Lebensabschnitt für Ihr Kind beginnt. Bereits Ende Januar 2023 erhält Ihr Kind das Halbjahreszeugnis und damit einhergehend eine Empfehlung durch die Grundschule für eine weiterführende Schule. Die endgültige Entscheidung, zu welcher Schule Sie Ihr Kind anmelden, liegt jedoch bei Ihnen. Diese Entscheidung ist nicht leicht und will wohl überlegt sein. Das Angebot von Schulformen ist vielfältig. Gerne möchte ich Sie bei Ihrer Entscheidung unterstützen und Sie kurz über die weiterführenden Schulen der Stadt Zülpich informieren:



Die **Gemeinschaftshauptschule Zülpich** als Ganztagschule vermittelt den Schülerinnen und Schülern eine grundlegende allgemeine Bildung und stellt insbesondere die Berufsorientierung ab Klasse 7 in den Mittelpunkt. Mehrere Lernpartnerschaften mit Firmen vor Ort bieten den Schülerinnen und Schülern einen realistischen Einblick ins Berufsleben.

Dieser wird durch die Praktika in den Jahrgangsstufen 8, 9 und der Klasse 10 Typ A untermauert. Auch die musisch-künstlerische Bildung hat einen hohen Stellenwert: Jedem Kind bietet die Hauptschule durch ihre musikalische Ausrichtung die Möglichkeit, kostenlos ein Instrument zu erlernen. Außerdem können die Schülerinnen und Schüler in mehr als 30 verschiedenen Arbeitsgemeinschaften vielfältige Freizeitangebote wahrnehmen, die durch außerschulische Mitarbeitende angeboten werden. Die Übernahme eines der vielen sozialen Ämter an der Schule hilft den Schülerinnen und Schülern einen respektvollen Umgang miteinander zu pflegen (Busscouts, Schülerpaten, Unterstützung beim Additum). Seit einigen Jahren bietet die Schule nach der Kernlernzeit von 8.15 – 14.55 Uhr an drei Tagen in der Woche eine Zusatzförderung (Additum) in den Hauptfächern an.

In der Hauptschule können alle Abschlüsse der Sekundarstufe I erworben werden: Der Hauptschulabschluss nach Klasse 9 (jetzt: Erster Schulabschluss) und nach Klasse 10 (jetzt: Erweiterter Erster Schulabschluss), sowie die Fachoberschulreife (nach dem erfolgreichen Besuch der Klasse 10 Typ B). Auch besteht die Möglichkeit, die Berechtigung für den Besuch der gymnasialen Oberstufe zu erwerben.



In der **Karl-von-Lutzenberger Realschule** Zülpich werden die Schülerinnen und Schüler in vier Zügen im vorgeschriebenen Fachunterricht beschult. Ziel ist es, dass alle den für sie möglichen Abschluss (Fachoberschulreife / Fachoberschulreife mit Qualifikation zur Berechtigung des Besuchs der gymnasialen Oberstufe) erfolgreich erwerben können.

Ein intensives Methodentraining zieht sich durch alle Jahrgangsstufen, wichtig ist, dass die Schülerinnen und Schüler das selbständige Lernen trainieren.

Es gibt ein umfangreiches Angebot an Arbeitsgemeinschaften, z.B. Wettbewerbe, Sozialtraining, Sanitärer, Streitschlichter, Chemie, Sport, Mofa und sehr bald auch der Schulgarten auf dem Campusgelände.

Der Unterricht findet in der Zeit von 8 bis 13.15 Uhr statt, an Langtagen endet er um 14.15 bzw. 15.00 Uhr. Im Nachmittagsbereich organisiert und unterstützt der Förderverein eine Hausaufgabenbetreuung.

Für unsere jüngeren Schülerinnen und Schüler bieten wir eine bewegte Pause an, bei der ausgebildete Sporthelferinnen und -helfer Spielgeräte an die Schülerschaft ausleihen. Der Bereich der Berufswahlorientierung wird in der KvL intensiv betreut. Lernpartnerschaften z.B. mit Smurfit Kappa oder Miele ermöglichen den Schülerinnen und Schülern optimale Einblicke in die Berufswelt.

Was ist das Besondere an der KvL?

- Im Jahrgang 7 kommt für alle Schülerinnen und Schüler das wählbare vierte Hauptfach hinzu, derzeit gibt es das Angebot: Sozialwissenschaften, Biologie, Technik, Französisch und Kunst.
- Ausgebildete Schülerpaten betreuen die Fünftklässler im Übergang von der Grundschule zur weiterführenden Schule.
- Zu unserem Schulprofil zählt die positive Verhaltensunterstützung (PBS). Mithilfe eines Belohnungssystems werden eine wertschätzende Kommunikation und gelingende Lernatmosphäre unterstützt, die dazu beitragen, dass Leistungen gesteigert werden.

- Wir begegnen den ständigen und vielfältigen Herausforderungen und Problemen, die Schülerinnen und Schüler zu bewältigen haben, mit sehr vielseitigen Präventionsmaßnahmen.



Das **Franken-Gymnasium Zülpich** umfasst derzeit noch die Schuljahrgänge 5 bis 12 (G8), künftig die Jahrgänge 5 bis 13 (G9), denn am Franken-Gymnasium werden seit 2018 alle neu eingeschulten Schülerinnen und Schüler der fünften Klassen dem G9-Bildungsgang zugeordnet.

Die Schulform des Franken-Gymnasiums vermittelt Schülerinnen und Schülern

eine breite und vertiefte Allgemeinbildung und ermöglicht damit den Beginn eines Hochschulstudiums. Ziel ist, das selbstständige, eigenverantwortliche Lernen zu fördern und Jugendliche an wissenschaftliches Denken und Arbeiten heranzuführen.

Seit 2013 ist das Franken-Gymnasium als Europaschule zertifiziert, seit 2020 erneut als Europaschule anerkannt (rezertifiziert). Mit diesem Gütesiegel sowie mit dem breitgefächerten (außer)unterrichtlichen Angebot möchte das Franken-Gymnasium die Schülerinnen und Schüler so qualifizieren, dass sie auch international bestehen können und die Chancen nutzen, welche die Europäische Gemeinschaft und die globalisierte Welt bieten.

Durch seinen bilingualen Zug im Fach Englisch besitzt das Franken-Gymnasium wie auch durch die Möglichkeit der Teilnahme am Spanischunterricht in der Sekundarstufe II zum einen einen fremdsprachlichen Schwerpunkt. Spanisch ist damit nach Französisch die zweite romanische Sprache, die am Franken-Gymnasium unterrichtet wird.

Weitere Standbeine unserer schulischen Arbeit sind zum anderen neben dem MINT-Zweig mit schulspezifischem MINT-Zertifikat auch das Soziale Lernen sowie die Sensibilisierung für Nachhaltigkeit und ökologische Verantwortung.

Unser Gymnasium bzw. die Schulfamilie des Franken-Gymnasiums zeichnet sich neben (außer)unterrichtlichen Besonderheiten und einer Akzentuierung der sozialen Verantwortung besonders durch ein ausgeprägtes familiäres Wir-Gefühl aus, das das Miteinander von Schülerinnen und Schülern, Eltern sowie Lehrerinnen und Lehrern trägt und eine Atmosphäre des gemeinsamen Lebens in der Schule als Lernzu Hause schafft.

Im Rahmen des offenen Ganztags haben die Fünft- bis einschließlich Siebtklässler des Franken-Gymnasiums die Möglichkeit, an einer Betreuung bis 16.00 Uhr teilzunehmen. An Schultagen mit Nachmittagsunterricht, die es erst ab Klasse 8 gibt, haben die Schülerinnen und Schüler wie die Kinder im offenen Ganztags die Möglichkeit, in der Mensa des auf dem Schulcampus gelegenen Forums ein Mittagessen einzunehmen. Auch steht am Vormittag grundsätzlich der vom Förderverein des Franken-Gymnasiums betriebene Kiosk mit einem vielfältigen Angebot zur Verfügung. Ich würde mich sehr freuen, wenn auch Sie Gefallen an unseren Schulen finden und sich für eine unserer weiterführenden Schulen entscheiden. Das zeigt mir, dass sich unsere bisherigen und auch zukünftigen Investitionen in die Schullandschaft zum Wohle Ihrer Kinder lohnen und die Grundlage für eine gute Schulausbildung bieten.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen die richtige Schulwahl und Ihrem Kind für die weitere Schullaufbahn alles Gute.

Zülpich, den 16.11.2022

Ihr Ulf Hürtgen
Bürgermeister

Der Anmeldezeitraum für das am 07.08.2023 neu beginnende Schuljahr 2023/24 zur Aufnahme von Fünftklässlern in die allgemeinbildenden weiterführenden Zülpicher Schulen ist wie folgt festgelegt:

➤ **Städt. Gemeinschaftshauptschule Zülpich**

Keltenweg 10, 53909 Zülpich

Telefon: 02252/529800, Schulsekretärinnen: Frau Junker und Frau Esser

E-Mail: buero@ghs-zuelpich.de

„Tag der offenen Tür“ am **Samstag, den 28.01.2023** (bitte informieren Sie sich auch auf der Homepage).

Anmeldezeiten:

Montag, 06.02. bis einschließlich Freitag, 03.03.2023.

Bitte vereinbaren Sie für die Anmeldung im Schulsekretariat einen Termin, zu dem Sie Ihr Kind mitbringen.

Weitere Informationen über die GHS Zülpich finden Sie auf der Homepage unter www.ghs-zuelpich.de

Bitte bringen Sie zur Anmeldung folgende Unterlagen mit:

Familienstammbuch oder Geburtsurkunde, zwei Lichtbilder, Kopien aller Zeugnisse mit der Schulformempfehlung der Grundschule, den Anmeldeschein und den Impfnachweis (Masernschutzimpfung)

Für Rückfragen stehen Ihnen die zuständigen Schulsekretärinnen zur Verfügung.

➤ **Karl-von-Lutzenberger-Realschule Zülpich**

Blayer Str. 5, 53909 Zülpich

Telefon: 02252/83730, Schulsekretärin: Frau Stefer

E-Mail: kvl@realschule-zuelpich.de

Anmeldezeiten:

Montag, 06.02.2023 bis einschließlich Freitag, 24.02.2023: 08.00 bis 13.00 Uhr

Zusätzlich:

Montag, 06.02. und Dienstag, 07.02.2023: 14.00 bis 17.00 Uhr

Freitag, 10.02.2023: 15.00 bis 18.00 Uhr

neu:

Bitte vereinbaren Sie unbedingt für die Anmeldung einen Termin, zu dem Sie Ihr Kind auch mitbringen. An unserem „Tag der offenen Tür“ am **Samstag, dem 10.12.2022**, können bereits Termine für die Anmeldephase vereinbart werden.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter www.realschule-zuelpich.de

Bitte bringen Sie zur Anmeldung folgende Dokumente – wenn möglich in Kopie - mit:

- Geburtsurkunde
- letztes Zeugnis mit der Schulformempfehlung der Grundschule
- Impfnachweis (Masernschutzimpfung)
- ggf. Schwimmbefähigung

Außerdem benötigen wir 2 Lichtbilder und den Anmeldeschein der Grundschule.

Für Rückfragen stehen Ihnen die zuständige Schulsekretärin zur Verfügung.

➤ **Franken-Gymnasium Zülpich**

Keltenweg 14, 53909 Zülpich

Telefon: 02252/94430, Schulsekretärinnen: Frau Harperscheidt und Frau Engels

E-Mail: service@fragy.de

Tage der offenen Tür (mit vorheriger Anmeldung – bitte beachten Sie die Homepage!):

- **Freitag, 18.11.2022 (15.00 bis 18.00 Uhr)**
- **Samstag, 19.11.2022 (09.00 bis 12.00 Uhr)**

Anmeldezeiten:

Montag, 06.02. bis einschließlich Freitag, 03.03.2023: 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr,

Donnerstagnachmittag, 09.02.2023: 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr,

Samstag, 11.02.2023: 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

An den Karnevalstagen vom 16.02. bis 21.02.2023 (Weiberfastnacht bis einschl. Veilchendienstag) ist das Sekretariat geschlossen und keine Anmeldung möglich!

Besonders herzlich wird Ihnen eine Anmeldung am Donnerstags- oder Samstags-termin nahegelegt, denn die Schulleitung des Franken-Gymnasiums würde sehr gerne nicht nur die Eltern, sondern auch die neuen Schülerinnen und Schüler bei der Anmeldung persönlich kennen lernen.

Um die Anmeldung für Sie und uns möglichst reibungslos zu gestalten, bringen Sie bitte Folgendes mit:

- **Kopie** der Geburtsurkunde,
- Lichtbild,
- **Kopie** des letzten Zeugnisses mit der Schulformempfehlung der Grundschule,
- den Anmeldeschein,
- **Kopie** der Masernimpfbescheinigung

Für Rückfragen stehen Ihnen die zuständigen Schulsekretärinnen zur Verfügung.

DER BÜRGERMEISTER INFORMIERT

Verbesserter Service in Bürgerbüro und Standesamt

- **Termine im Rathaus können künftig online reserviert werden**
- **Vermeidung von unnötigen Wartezeiten beim Besuch im Rathaus**
- **Neuer Service gilt zunächst für Bürgerbüro und Standesamt**

Um künftig unnötige Wartezeiten beim Besuch im Rathaus der Stadt Zülpich zu vermeiden, haben die Bürgerinnen und Bürger ab 01. Dezember 2022 die Möglichkeit auf der städtischen Internetseite einen Wunschtermin für die Bearbeitung dieser Angelegenheiten zu reservieren. Dieser neue Service wird im ersten Schritt zunächst für Dienstleistungen des Bürgerbüros und des Standesamtes angeboten. Wer sich beispielsweise an- oder ummelden, einen Pass beantragen oder sich zur Eheschließung anmelden möchte, kann in Zukunft jederzeit über das Online-Formular einen passenden Termin buchen und gelangt so ohne Wartezeit zum passenden Ansprechpartner. Die digitale Terminbuchung funktioniert ganz einfach über das entsprechende Widget auf der Internetseite der Stadt Zülpich. Dabei ist auch das konkrete Anliegen zu benennen, sodass automatisch genügend Zeit eingeplant wird und sich die Mit-

arbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung auf das jeweilige Anliegen vorbereiten können. Nach der Eingabe von Name, Vorname, E-Mail-Adresse und Telefonnummer erfolgt eine Bestätigung per E-Mail. Sollte der Termin nicht wahrgenommen werden können, ist eine Änderung jederzeit möglich.

Zur Online-Terminvereinbarung der Stadt Zülpich gelangt man ganz einfach über den folgenden Link:
www.zuelpich.de/online-terminvereinbarung

„Wir sind stets darum bemüht, den Service für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Zülpich zu verbessern“, sagt Bürgermeister Ulf Hürtgen. „Mit der Möglichkeit der Online-Terminvereinbarung machen wir nun den nächsten Schritt auf dem Weg zu einer digitalen Verwaltung.“

Besuchszeiten bei der Stadtverwaltung Zülpich

Die Büros der Stadtverwaltung Zülpich sind am Freitag, 23.12.2022, und am Dienstag, 27.12.2022, ganztägig geschlossen.

Ab Mittwoch, 28.12.2022 sind die Büros zu den bekannten Zeiten für die Bürgerinnen und Bürger wieder geöffnet.

Abfallkalender 2023

Der heutigen Ausgabe des Amtsblattes der Stadt Zülpich ist der Abfallkalender für das Jahr 2023 beigelegt.

Sollten Sie zusätzliche Abfallkalender benötigen bzw. sollte dem Amtsblatt kein Abfallkalender beigelegt sein, können Sie sich diesen während den allgemeinen Servicezeiten im Foyer der Stadtverwaltung holen.

Sie finden den Abfallkalender auch im Internet unter: www.zuelpich.de → „Rathaus & Politik“ → „Was erledige ich wo?“ → Abfallkalender → Links und Downloads.

Oder nutzen Sie ganz bequem die kostenlose „Abfall Info App“. Dort finden Sie sowohl die Abfuhrtermine als auch weitere nützliche Informationen rund um das Thema Entsorgung:



Für die telefonische Anforderung der Sperrmüll-, Elektrogeräte- und Grünabfuhr nutzen Sie bitte folgende Servicenummer: 0800 / 1 74 74 74. Diese finden Sie auf der Vorderseite des Abfallkalenders.

Rückfragen richten Sie bitte während der Servicezeiten an das Servicebüro für Steuern und Gebühren

- telefonisch unter 02252/52-238 oder 02252/52-285 oder
- per Mail: abfall@stadt-zuelpich.de

Taxi Biertz

... mit uns überall hin!

Euskirchen
(0 22 51)

Mechernich
(0 24 43)

Zülpich
(0 22 52)



KRANKEN- UND DIALYSE-FAHRTEN

Nachruf

Am 10. November 2022 verstarb im Alter von 76 Jahren

Herr Batu Tuncay

aus Zülpich, Theuderichstraße 51.

Der liebe Verstorbene war über mehrere Jahre als Ratsmitglied, sachkundiger Bürger oder stellvertretendes Mitglied in diversen Fachausschüssen des Rates der Stadt Zülpich politisch aktiv und hat sich dabei sehr für die Belange seiner Mitmenschen eingesetzt

Darüber hinaus hat sich der liebe Verstorbene über viele Jahre ehrenamtlich bei der Zülpicher Tafel eingebracht. Für sein politisches und soziales Engagement gebühren ihm Dank und Anerkennung.

Die Stadt Zülpich wird Herrn Batu Tuncay ein ehrendes Andenken bewahren.

Zülpich, den 25. November 2022


Ulf Hürtgen
Bürgermeister



Ingeborg Faßbender-Mohr

STEUERBERATERIN

ICH STEUERE EINEN KLAREN KURS: Nicht mehr Steuern zahlen als sein muss.

Mein Ziel ist einfach: Ihre Steuern im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten in einem erträglichen Bereich zu halten. Und mein Kurs dorthin ist klar: Persönliche Beratung mit Augenmaß und Fingerspitzengefühl plus individuell entwickelte, nachvollziehbare Steuerkonzepte.

- ✓ Steuerberatung heißt Vertrauen - deshalb nehme ich mir gerne Zeit für Sie
- ✓ Auf Augenhöhe zusammenarbeiten und gemeinsam ein Team bilden
- ✓ Potentiale nutzen - professionelle Steuerberatung hilft Ihnen bares Geld zu sparen
- ✓ Ziele erreichen - setzen Sie mit mir auf nachhaltige Unternehmenserfolge und Weiterentwicklungen

Ingeborg Faßbender-Mohr
STEUERBERATERIN



Hovener Straße 6 · 53909 Zülpich
Tel. 02425 909404 · Fax 909101
info@stb-fassbender-mohr.de
www.stb-fassbender-mohr.de

Nachruf

Am 23. November 2022 verstarb im Alter von 80 Jahren

Herr Jürgen Degner

aus Niederelvenich, Pater-Dietmar-Straße 12, 53909 Zülpich.

Der liebe Verstorbene war seit 2009 bis 2020 als Ratsmitglied, sachkundiger Bürger oder stellvertretendes Mitglied in diversen Fachausschüssen des Rates der Stadt Zülpich politisch aktiv und hat sich dabei sehr für die Belange seiner Mitmenschen eingesetzt.

Darüber hinaus hat er sich als Vorsitzender der Bürgerinitiative „Aufbäumen für Zülpichs Bäume“ aktiv für den Erhalt des Baumbestandes bzw. für Ersatzpflanzungen in Zülpich und den Ortschaften eingesetzt. Die Bäume Zülpichs standen sozusagen unter seinem persönlichen Schutz.

Als Sprecher des Marketing-Bausteins „Gesamtstadt“ wird der Verstorbene vielen Bürgerinnen und Bürgern in Erinnerung bleiben für seine unterhaltensamen und informativen Führungen zu den Sehenswürdigkeiten unserer schönen Römerstadt und deren Ortschaften. Er hat es wie kein anderer verstanden, Menschen mit seinem Wissen und seinen Vorträgen in den Bann zu ziehen und so manche verschlossene Tür für die Besucherinnen und Besucher zu öffnen.

Für dieses ehrenamtliche Engagement mit all seinen Facetten gebühren Jürgen Degner Dank und Anerkennung.

Die Stadt Zülpich wird Herrn Jürgen Degner ein ehrendes Andenken bewahren.
Zülpich, den 25. November 2022

Ulf Hürtgen
Bürgermeister

Dabei sein – von Anfang an!

Für die **Entwicklung**
& **Leitung** unseres
neuen **Ambulanten**
Pflegedienstes

für Menschen mit
Behinderung suchen
wir ab sofort eine
Pflegedienstleitung.

Weitere Infos:



HPZ StartBonus
Jetzt bis
zu 1.000,-€
sichern!



bewerbung@lebenshilfe-hpz.de www.lebenshilfe-hpz.de

Entwicklung eines Hochwasser- und Starkregenschutzkonzeptes für die Stadt Zülpich

Nicht zuletzt die Unwetterkatastrophe vom 14./15. Juli 2021 hat allen deutlich vor Augen geführt, dass dem Thema „Starkregen- und Hochwasserschutz“ ein hoher Stellenwert einzuräumen ist und daher alle Optionen zur Reduzierung des Risikos ausgeschöpft werden müssen.

Dabei steht außer Frage, dass entsprechende Konzepte sowohl lokale, kommunale als auch interkommunale Maßnahmen beinhalten müssen.

Vor diesem Hintergrund wurde für das Einzugsgebiet der Erft und unter der Federführung des Erftverbandes vor einigen Monaten eine Arbeitsgemeinschaft („**Hochwasserschutz-Kooperation Erft**“) eingerichtet, der neben dem Erftverband zahlreiche Kommunen und Kreise des Verbandsgebietes als Projektpartner angehören. Ziel dieser Gemeinschaft ist es, gemeindeübergreifend nachhaltige und wirkungsvolle Verbesserungen für den Hochwasserschutz zu entwickeln und diese dann letztlich auch umzusetzen.

Im Hinblick auf die **Erstellung eines Schutzkonzeptes für das Stadtgebiet Zülpich** hat die Verwaltung bereits eine umfangreiche Sammlung an Ideen zusammengetragen. Hierbei wurden insbesondere auch Hinweise aus der Politik, der Bevölkerung, der Landwirtschaft und von Seiten der Ortsvorsteher berücksichtigt. **Dabei darf aber auch nicht unerwähnt bleiben, dass ein kommunales Konzept die Grundstückseigentümer natürlich nicht von der Verantwortung für den privaten Objektschutz entbindet.**

Das **Maßnahmenpaket** wird u.a. von einem noch zu beauftragenden Fachbüro (zur Finanzierung hat die Stadt Zülpich beim Land NRW Fördermittel beantragt) auf rechtliche und technische Umsetzbarkeit geprüft und zu gegebener Zeit über die Durchführung von **Bürger-Workshops** sicherlich noch ergänzt. Die v.g. und bislang noch ungeprüfte Ideensammlung ist auf der Internetseite der Stadt Zülpich unter

www.zuelpich.de/hochwasserschutz

für jedermann einsehbar. Die Maßnahmen sind nach Ortschaften gegliedert, grob beschrieben und zusätzlich kartographisch erläutert.

Nutzen Sie die Gelegenheit zur Information und bringen Sie sich über das angehängte Webformular mit zusätzlichen Hinweisen und Ergänzungen ein !

Gerne können Sie sich aber auch im Rathaus telefonisch oder per Email mit Herrn Jürgen Kremer oder Herrn Dr. Peter Kramp, der der Stadt Zülpich in der Angelegenheit als Berater zur Seite steht, (Tel: 02252 52 232 / Email: jkremer@stadt-zuelpich.de) in Verbindung setzen.

Ergänzend zu diesem städtischen Forum hält inzwischen aber auch die eingangs erwähnte Hochwasserschutz-Kooperation Erft eine **gemeinsame Webseite aller beteiligten Kooperationspartner** vor.
Unter

<https://hws-kooperation.erftverband.de/>

können alle Informationen rund um die interkommunale Kooperation abgerufen werden. Hier finden sich in der Themenkarte „Hochwasserschutzkooperation“ u.a. auch die von der Stadt Zülpich bislang bereits zusammengetragenen Projektideen wieder und werden die vom Erftverband identifizierten potentiellen Standorte für neue Hochwasserrückhaltebecken dargestellt. Abrufbar sind weiterhin die von den Bezirksregierungen erstellten Hochwassergefahrenkarten für das Einzugsgebiet der Erft und die Starkregenhinweiskarte des Bundesamtes für Kartographie.

Diese Internetseite, in die eine WebGIS-Lösung integriert ist (sie stellt auch eine interaktive Karte zur Verfügung), wird regelmäßig fortgeschrieben und künftig aktuell beispielsweise auch über neue Planungen oder öffentliche Workshops informieren.



WÜNSCHT FROHE WEIHNACHTEN
UND EINEN GUTEN RUTSCH
INS NEUE JAHR



Jakobi Immobilien

Verkauf - Vermietung - Bewertung

 Unser Service kennt keine Öffnungszeiten.

Werden Sie Tippgeber!




Sie kennen jemanden der eine **Immobilie verkaufen** möchte? Ihr Tipp ist uns viel Wert!
Wir belohnen Sie mit **500€ bis 3.000€**
Jetzt informieren!

„**Genießen Sie unseren Rundum-sorglos-Service. Wir stehen Ihnen für die erfolgreiche Vermarktung Ihrer Immobilie mit vollem Einsatz zur Seite.**“

Christian Jakobi

Vereinbaren Sie sehr gerne einen unverbindlichen und kostenfreien Termin.

 0173 / 8788711 | 02252 / 9589968

 www.jakobi-immobilienmakler.de



Bördebahn erhält den Stundentakt

Bus- und Bahnverkehr in Zülpich jetzt noch attraktiver

Zum Fahrplanwechsel am 11. Dezember 2022 wird der Busverkehr in der Stadt Zülpich komplett neu strukturiert und auf den Fahrplan der Bördebahn ausgerichtet. Grund dafür ist der neue Stundentakt der Bördebahn zwischen Düren über Zülpich nach Euskirchen.

Um einen direkten Umstieg an die Bördebahn am Zülpicher Bahnhof gewährleisten zu können, wurden fast alle Bus- und TaxiBusPlus-Linien an den Bahnhof in Zülpich angebunden. Hierfür wurden einige Linienwege verändert und auch neue Linien eingeführt. Einen Überblick über die Änderungen durch das neue Konzept erhalten Sie hier:

Linie	Fahrzeug	Was ändert sich?
Linien 208/218/233	Linienbus	Keine Änderungen
Linien SB98/290	Linienbus	SB98 (Düren - Zülpich - Euskirchen) wird eingestellt. Zwischen Düren und Zülpich wird die neue Linie 290 eingeführt. Am Zülpicher Bahnhof besteht Anschluss an die Bördebahn.
Linie 298	Linienbus	Anbindung an den Zülpicher Bahnhof. Verkehrt im Wechsel mit der Bördebahn im Halbstundentakt nach Euskirchen.
Linie 762	Linienbus	Alle bisherigen Schülerfahrten der Linie 811 werden in die neue Linie 762 übernommen.
Linie 774	Kleinbus	Anbindung an den Zülpicher Bahnhof. Neue Linie mit folgendem Linienweg: Zülpich - Hoven - Seepark - Lövenich - Linzenich - Sinzenich - Schwerfen
Linien 807/865	Linienbus	Bisherige Fahrten der Linie 865 (Euskirchen - Frauenberg - Oberwichterich) werden verlängert bis Wichterich, Niederelvenich und Oberelvenich.
Linie 810	Linienbus	Anbindung an den Euskirchener Bahnhof. Neuer Linienweg: Euskirchen - Wißkirchen - Euenheim - Enzen - Schwerfen
Linie 811	TaxiBusPlus	Anbindung an den Zülpicher Bahnhof. Neuer Linienweg: Zülpich - Juntersdorf - Langendorf - Eppenich - Bürvenich - Schwerfen - Gehn - Mechernich
Linie 889	TaxiBusPlus	Anbindung an den Zülpicher Bahnhof
Linie 892	TaxiBusPlus	Anbindung an den Zülpicher Bahnhof. Neuer Linienweg: Merzenich - Floren - Hoven - Zülpich - Rövenich - Oberelvenich - Niederelvenich - Wichterich - Mülheim
Linie 979	Linienbus	Keine Änderung

Ursprünglich war vorgesehen, dass zeitgleich am 11. Dezember 2022 die Bördebahn ihren Betrieb im Stundentakt aufnimmt. Da sich die Inbetriebnahme des Stellwerkes in Euskirchen etwas verzögert, kann der Stundentakt der Bördebahn erst zum 17. Dezember 2022 vollständig eingeführt werden. Der Bahnhof in Zülpich ist dann stündlich an die Bahnhöfe in Euskirchen und Düren angebunden. In Euskirchen besteht Anschluss an die Züge in Richtung Köln und Bonn. In Düren kann ein Umstieg in die Züge in Richtung Aachen, Köln, Heimbach und Jülich erfol-

gen. Für den Übergangszeitraum zwischen dem 12. Dezember 2022 und dem 16. Dezember 2022 fährt die Bördebahn nach neuem Fahrplan im Zweistundentakt und die Lücke zum Stundentakt wird durch einen Schienenersatzverkehr geschlossen.

Weitere Informationen zu dem neuen Konzept sowie die aktuellen Fahrpläne erhalten Sie unter:

www.zuelpich.de/oePNV



Richtfest am rekonstruierten Weiertor

- **Wiederaufgebauter Hauptturm der mittelalterlichen Toranlage überragt die vorgelagerten Rundtürme mittlerweile deutlich**

„Die Aussicht aus meinem Büro hat sich fast jeden Tag verändert!“ Gewissermaßen live hat Bürgermeister Ulf Hürtgen mitverfolgen können, wie das Weiertor in den vergangenen Wochen deutlich sichtbar in die Höhe gewachsen ist. Gut acht Monate nach Baubeginn konnten die Hovener Jungkarnevalisten (HJK) als künftiger Hauptnutzer der mittelalterlichen Doppeltoranlage deshalb nun Richtfest feiern. Im Beisein von Vertretern aus Verwaltung und Politik sowie der am Bau beteiligten Firmen blickte HJK-Geschäftsführer Oliver Hohn zunächst auf die wichtigsten Stationen zurück. Er erinnerte unter anderem an das Treffen mit dem im vorigen Jahr verstorbenen Architekten Karl-Josef Ernst, dem gewiss wichtigsten Impulsgeber für den Wiederaufbau des Weiertores, aber auch an jenen Tag vor etwa anderthalb Jahren, an dem Ina Scharrenbach, NRW-Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Digitales, den Förderbescheid „zum Wiederaufbau und zur Erlebarmachung des mittelalterlichen Weiertores“ persönlich in Zülpich übergeben hatte. Das Land NRW fördert den Wiederaufbau mit Mitteln aus dem Förderprogramm „Heimat. Zukunft. Nordrhein-Westfalen. - Wir fördern, was Menschen verbindet“. „Dies ist mehr als nur eine Baustelle“, sagte Oliver Hohn. Denn im Wiederaufbau des Weiertores stecke auch sehr viel Verantwortung. „Dessen sind wir uns bewusst.

Wir setzen alles daran, dass wir dieser Verantwortung gerecht werden.“

Wie stark die Erinnerungen und Emotionen vieler Zülpicher mit dem Weiertor, das beim Bombenangriff der alliierten Streitkräfte an Heiligabend 1944 weitgehend zerstört und seither nur teilweise rekonstruiert worden war, verbunden sind, wurde kaum deutlicher als in der kurzen Ansprache von Zimmermeister Willi Schneider. „Als Schuljunge bin ich täglich mit den Kühen meines Vaters am zerstörten Weiertor vorbeispaziert“, erinnerte sich der 86 Jahre alte gebürtige Zülpicher. Es erfüllte ihn mit großem Stolz, dass er nun seinen Beitrag zum Wiederaufbau leisten könne. Der rekonstruierte Hauptturm überragt die beiden stadtauswärts vorgelagerten Rundtürme, die bis dato bildprägend für das Weiertor waren, mittlerweile deutlich. Dort werden die Hovener Jungkarnevalisten nach Fertigstellung ihr Vereinsdomizil beziehen und damit als vierter und letzter Karnevalsverein in einem der vier Stadtteile heimisch werden. Das Weiertor soll künftig aber auch als Ort der Begegnung für die Öffentlichkeit erlebbar gemacht werden - beispielsweise am „Tag des offenen Denkmals“ oder bei Stadtfesten und Veranstaltungen im direkt angrenzenden Park am Wallgraben.

Bevor Zimmermann Willi Schneider den Richtspruch zum Besten gab und anschließend das zuvor geleerte Schnapsglas zum Zerspringen brachte, nutzte Bürgermeister Hürtgen noch einmal die Gelegenheit, um „allen, die an diesem emotionalen Bauwerk mitwirken, von Herzen zu danken.“ Läuft alles weiter nach Plan, wollen die Hovener Jungkarnevalisten im nächsten Jahr die Fertigstellung des wiederaufgebauten Weiertores feiern – pünktlich zu ihrem 60-jährigen Vereinsjubiläum.



Zimmerermeister Willi Schneider (v.l.) sprach im Beisein von Bürgermeister Ulf Hürtgen, HJK-Präsident Gerd Wallraff und HJK-Geschäftsführer Oliver Hohn sowie zahlreichen Gästen aus Politik, Verwaltung und der am Wiederaufbau des Weiertores beteiligten Firmen den Richtspruch.

Foto: Stadt Zülpich / Torsten Beulen



Der rekonstruierte Hauptturm des Weiertores überragt die beiden stadtauswärts vorgelagerten Rundtürme, die bis dato bildprägend für die im zweiten Weltkrieg weitgehend zerstörte und nur teilweise wiederaufgebaute Doppeltoranlage waren, mittlerweile deutlich.

Foto: Stadt Zülpich / Torsten Beulen

Traum vom Kunstrasen ist nun Wirklichkeit

- Moderne Kunstrasen-Anlage im Zülpicher Ortsteil Schwerfen eingeweiht
- SSC-Vorsitzende Melanie Niestroj erhält den FVM-Ehrenamtspreis 2022

Toll! Super! Klasse! Wunderbar! Es gab keine zwei Meinungen, als der SSC Schwerfen jetzt im Rahmen einer dreitägigen Festveranstaltung seinen neuen Sportplatz einweihte. Zu Recht! Denn der offensichtlich in die Jahre gekommene Aschenplatz wurde in den vergangenen Monaten in eine schicke und moderne Kunstrasen-Anlage umgewandelt. Damit konnte ein Projekt erfolgreich abgeschlossen werden, das sich von der ersten Idee bis zur Fertigstellung über mehr als vier Jahre hingezogen hat. „Wir waren zwischenzeitlich kurz davor, das Handtuch zu werfen“, gab Melanie Niestroj, die Vorsitzende des SSC Schwerfen, während ihrer Ansprache einen kleinen Einblick in ihre Gefühlswelt. Vor allem die Corona-Pandemie habe den Sportplatz-Umbau extrem verlangsamt - ebenso wie die Auswirkungen der Flutkatastrophe, von der auch Schwerfen hart getroffen wurde.

Mit der Unterzeichnung einer entsprechenden Pacht- und Bauvereinbarung mit der Stadt Zülpich im Oktober des vorigen Jahres sei dann aber endlich Bewegung in die Sache gekommen. Im Rahmen der Haushaltsberatungen 2021 hatte die Verwaltung zuvor beschlossen - ähnlich wie gut ein Jahr zuvor in Bessenich - auch im südlichen Stadtgebiet bei entsprechender Einigung mit dem Verein einen Kunstrasenplatz anzulegen. Der Stadtrat hatte für diesen Zweck einen Investitionskostenzuschuss in Höhe von 250.000 Euro bewilligt. Darüber hinaus hat das Land NRW den Umbau mit einer Förderung in Höhe von rund 55.000 Euro aus dem Landesprogramm „Moderne Sportstätten 2022“ gefördert. Die übrigen Kosten stemmt der SSC Schwerfen unter anderem durch ein Darlehen der NRW-Bank, aber auch durch Spenden, Sponsoring sowie - mit Unterstützung der benachbarten Vereine - einem erheblichen Anteil an Eigenleistungen. Die Vereine aus dem südlichen Stadtgebiet, der SC Bürvenich, der SV Sinzenich, der SSC Schwerfen, der SC Enzen-Dürscheven und die SG Eifelland, hatten sich zuvor für den Standort Schwerfen ausgesprochen. Die genannten Vereine werden die neue Sportanlage zukünftig auch nutzen.

Nach der Vertragsunterzeichnung ging es dann Schlag auf Schlag. Unmittelbar nach dem letzten Spiel auf dem alten Aschenplatz begannen im April dieses Jahres die vorbereitenden Arbeiten, und schon wenig später rückten die Profis der Firma

DOST *besser hören – mehr verstehen!*
H Ö R G E R Ä T E

Für Ihr in diesem Jahr entgegengebrachtes Vertrauen in unsere Arbeit möchten wir uns zum Jahresausklang herzlich bedanken!

Wir wünschen Ihnen ein friedvolles und besinnliches Weihnachtsfest und ein gesundes und glückliches 2023.

*Ihre Hannelore und Joachim
Dost & Team*



Zertifizierter Betrieb
nach DIN EN ISO 9001
Alle Kassen

Münsterstr. 15 · 53909 Zülpich · Telefon: 02252-8375714
Markt 11 · 50374 Erftstadt · Telefon: 02235-75123
mail@dost.nrw · www.dost.nrw

„Cordel-Bau“ aus Wallenborn bei Gerolstein an, um die eigentlichen Umbauarbeiten in Angriff zu nehmen. „In jeder freien Minute wurde hier in den vergangenen Monaten gearbeitet“, berichtete Melanie Niestroj. Dabei seien mehr als einhundert ehrenamtliche Helferinnen und Helfer im Einsatz gewesen. „Und nach Monaten des kämpferischen Einsatzes ist unser Traum nun wahr geworden.“

„Hier ist eine wunderbare Anlage entstanden. Dazu kann ich allen Beteiligten nur herzlich gratulieren und mich bei allen, die hieran mitgearbeitet haben, bedanken“, sagte Bürgermeister Ulf Hürtgen, bevor er den Fußballerinnen und Fußballern, die künftig in Schwerfen am Ball sein werden, „viele schöne Tore, packende Zweikämpfe und faire Duelle ohne Verletzungen“ wünschte. „Hier in Schwerfen ist die Basis für eine tolle Zukunft geschaffen worden!“

Dem konnte sich auch die Vorsitzende des Fußballkreises Euskirchen, Doris Mager, nur anschließen: „Was hier entstanden ist, ist einfach nur toll und lässt jedes Fußballerherz höherschlagen.“ Dass Mager schließlich auch noch SSC-Chefin Melanie Niestroj mit dem FVM-Ehrenamtspreis 2022 des Fußballkreises Euskirchen auszeichnete, war das i-Tüpfelchen einer gelungenen Veranstaltung. Die allgemein vorherrschende Freude konnte auch die bittere, weil unnötige 3:4-Niederlage, die die SG Bürvenich/Schwerfen tags zuvor beim Premierenspiel hatte einstecken müssen, nicht trüben.

Den kirchlichen Segen erhielt der neue Schwerfener Kunstrasenplatz von Kaplan Michael Stärk: „Möge diese neue Anlage die Freude und Lust am Fußballspiel lange aufrechterhalten!“, sagte der Geistliche, bevor er reichlich Weihwasser auf dem Platz verteilte.



Zur Einweihung überreichte Bürgermeister Ulf Hürtgen eine großformatige Luftaufnahme der neuen Sportanlage an Melanie Niestroj, die Vorsitzende des SSC Schwerfen. Als Collage sind darauf auch die Schritte vom offensichtlich in die Jahre gekommenen Aschenplatz zur modernen Kunstrasen-Anlage zu sehen.

Foto: Stadt Zülpich / Torsten Beulen

Zülpich ehrt seine Sportlerinnen und Sportler

- Sportlerehrung findet am 17. März 2023 zum zweiten Mal statt
- Vorschläge und Bewerbungen bis zum 31. Januar 2023 möglich

Im Jahr 2019 ließ Bürgermeister Ulf Hürtgen die alte Tradition der Sportlerehrung wieder aufleben. Denn schon in den 1960er und 1970er Jahren wurde eine solche Veranstaltung in der Stadt Zülpich regelmäßig durchgeführt. Auf Vorschlag des Bürgermeisters sprach sich der Ausschuss für Schulen, Soziales, Sport und Kultur nun vor drei Jahren einstimmig für die Wiedereinführung und dauerhafte Etablierung einer solchen Veranstaltung in der Stadt Zülpich aus. Bei der ersten Sportlerehrung nach der Wiedereinführung wurden Kreismeister, Bezirksmeister, Regionalmeister, Landesmeister, Deutsche Meister und sogar ein Europameister ausgezeichnet.

Die geplante jährliche Durchführung der Sportlerehrung war jedoch seither coronabedingt leider nicht möglich. Deshalb sollen nun bei der für den 17. März 2023 in der Vereinshalle Dürscheven geplanten zweiten Auflage sportliche Leistungen gewürdigt werden, die in den Jahren 2020, 2021 und 2022 erbracht wurden - und zwar sowohl von Einzelsportlerinnen und -sportlern, als auch von Mannschaften von Vereinen und Schulen. Dabei geht es nicht zwingend um außergewöhnliche Spitzenleistungen auf nationaler und internationaler Ebene, geehrt werden können beispielsweise auch Aufstiege, Staffelsiege oder Erfolge bei Kreismeisterschaften oder regionalen Wettbewerben der Schulen, aber auch ein positives Abschneiden bei Endrundenturnieren im Karnevalstanz, Erfolge der Schützen bei Bezirksmeisterschaften oder vergleichbare Leistungen in anderen Sportarten. Diese Leistungen werden mit Ehrenurkunden der Stadt Zülpich honoriert.

Die Ehrung kann Sportlerinnen, Sportlern und Mannschaften zuteil werden, die in Zülpich ihren ständigen Wohnsitz haben oder die ihre Erfolge als Starter in einem

Zülpicher Verein oder als Schülerin und Schüler einer Zülpicher Schule errungen haben. Die Wettbewerbe sollen von einer offiziellen Organisation des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB), vom Bund beziehungsweise Kultusminister der Länder ausgeschrieben sein. Eingeschlossen sind auch offizielle Jugend-, Alters- und Behindertenmeisterschaften. Leistungen bei internen Vereins- und Schulmeisterschaften werden hingegen nicht berücksichtigt.

Darüber, wer in den Genuss einer solchen Ehrung kommt, wird eine Ehrungskommission entscheiden, die sich aus Mitgliedern der Verwaltung, dem Vorsitzenden des Ausschusses für Schulen, Soziales, Sport und Kultur und einem weiteren Vertreter aus der Bürgerschaft zusammensetzt.

Bewerbungen und Vorschläge für die Sportlerehrung 2023 sind bis zum 31. Januar 2023 per E-Mail an sportlerehrung@stadt-zuelpich.de zu richten - oder aber per Post (Datum des Poststempels) an folgende Adresse:

Stadt Zülpich
Sportlerehrung 2023
Markt 21
53909 Zülpich

Die Bewerbung beziehungsweise der Vorschlag sollte neben dem vollständigen Namen und Alter des/der zu Ehrenden auch eine Anschrift sowie einen Nachweis für die erbrachte(n) Leistung(en) und eine Bestätigung des Vereinsvorsitzenden beziehungsweise Schulleiters beinhalten.

Bei Rückfragen kann Barbara Breuer, Geschäftsbereichsleiterin Schulen, Soziales, Sport, Kultur, Städtepartnerschaften und Tourismus bei der Stadt Zülpich, unter Tel. 02252-52320 kontaktiert werden.

„Im Zülpicher Stadtgebiet gibt es nicht nur ein breites Sportangebot, sondern auch viele erfolgreiche Sportlerinnen, Sportler und Mannschaften“, weiß Bürgermeister Hürtgen. „Wir hoffen deshalb, dass wir wieder viele Bewerbungen für die Sportlerehrung erhalten.“

**Kanzlei
Schulze**

**Kanzlei für
Erbrecht und Arbeitsrecht
Rechtsanwalt Heino Schulze**

02252 / 83 54 86



Hauptkanzlei Zülpich
Moselstraße 52

Kanzlei Brühl
Mühlenstraße 16

Kanzlei Köln
Dürener Straße 342

www.kanzlei-schulze.de
ra@kanzlei-schulze.de

Verleihung der Kinderfeuerwehrflamme in Bronze bei der Kinderfeuerwehr Zülpich

Nachdem zum März 2022 die coronabedingten Einschränkungen wieder etwas gelockert wurden, konnten wir wieder mit der Durchführung der monatlichen Übungen in der Kinderfeuerwehr Zülpich starten.

Direkt zum Wiederbeginn staunten die Kids nicht schlecht, als wir zusammen eine Zirkusvorführung besuchten.

Im Laufe der nächsten Monate setzen die neun Betreuerinnen und Betreuer den Schwerpunkt auf die Vorbereitung der Kinderfeuerwehrflamme in Bronze, die nun nach einer Zeit der Vorbereitung am Samstag, 08.10.2022 abgenommen wurde. Bei einem gemeinsamen Martinsweckenfrühstück zu Beginn der November-Übung fand nun unter Beteiligung der Leitung der Feuerwehr Zülpich, am Samstag, 12.11.2022 die Verleihung der Kinderfeuerwehrflamme in Bronze an insgesamt 26 Kinder statt. Neben den Betreuerinnen und Betreuern der Kinderfeuerwehr waren auch der Leiter der Feuerwehr, Jörg Körtgen und der stellv. Leiter der Feuerwehr, Marcel Kratz zur Übung im Gerätehaus Linzenich-Lövenich erschienen um die Auszeichnung der Kinder vorzunehmen.



Verleihung der Kinderflamme in Bronze

Neben dem Kinderfeuerwehrflamme-Pin in Bronze erhielt jedes Kind eine Erinnerungsurkunde, sowie ein kleines Geschenk.



Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr Zülpich

Die nachfolgend genannten Kinderfeuerwehrangehörige sind nun stolze Träger des Kinderfeuerwehr-Pins in Bronze:

- aus Bührenich: Lara Birkenbusch und Jannis Kratz
- aus Schwerfen: Hanna und Mika Bollig, Julia Klein, Theo Lorbach, Fabian Monnig, Luca Pieper, Ben Schönborn,
- aus Zülpich: Elias Booch, Mick Epkenhans, Niklas Heinen, Finn Otter, Louis Virnich, Dean Vogt und Eric Zander
- aus Linzenich-Lövenich: Leonie Halberg
- aus Enzen: Florian Heinrichs
- aus Weiler in der Ebene: Lasse Iskra
- aus Niederelvenich: Florian-Finn Ohlerth
- aus Dürscheven: Paul Sievernich und Luca Zimmermann
- aus Geich: Elias Statnik
- aus Nemmenich: Sofia Warrach und Bela Zilligen
- aus Langendorf: Simon Weber

In regelmäßigen und wiederkehrenden Abständen werden wir bei den Übungen die Kids auf die Abnahme der drei Kinderfeuerwehrflammen vorbereiten.

Der Verband der Feuerwehren in NRW (vdf NRW) hat durch die Einführung der Kinderflammen (die in drei Stufen (Bronze, Silber und Gold) abgenommen werden kann), ein landesweit einheitliches Kriterium zur Vorbereitung der Kinderfeuerwehrmitglieder auf den Übertritt in die Jugendfeuerwehr (dort kann man ab dem zehnten Lebensjahr Mitglied werden) geschaffen.

Neben der Vorbereitung auf die Kinderfeuerwehrflamme kam der spielerische Aspekt, der ebenfalls zur Arbeit mit Kindern in der Kinderfeuerwehr gehört, nicht zu kurz. So wurde z. B. bei der Übung im September das Bubenheimer Spieleland besucht und alle Attraktionen wurden dort ausgiebig von den Kindern ausprobiert. Die Kinderfeuerwehr Zülpich wurde zum 01.09.2017, als erste Kinderfeuerwehr im Kreis Euskirchen, gegründet und besteht zurzeit aus 33 aktiven Jungen und Mädchen im Alter von sechs bis zehn Jahren, aus dem gesamten Stadtgebiet. Die Übungen der Kinderfeuerwehr Zülpich finden einmal im Monat, immer am zweiten Samstag, an verschiedenen Orten, meist den Gerätehäusern, statt.

Ihr/Euer Kind hat Interesse an einer Aufnahme in die Kinderfeuerwehr? Dann kontaktiert uns/kontaktieren Sie uns gerne per E-Mail unter: kinderfeuerwehr@zuelpich.de

Ihr/Sie erhaltet/erhalten dann gerne weitere Informationen zur Kinderfeuerwehr Zülpich. Für die Kinderfeuerwehr Zülpich
Thorsten Ley Stadtkinderfeuerwehrwart

Amtsblatt-Termine 2023

Liebe Leserinnen und Leser!

Wir freuen uns über alle Berichte und Termine aus Zülpich und darüber hinaus, die wir für Sie zusammenstellen und in unserem monatlich erscheinenden Amtsblatt abdrucken können.

Bitte schicken Sie Ihre gewünschten Veröffentlichungen an amtsblatt@stadt-zuelpich.de oder setzen Sie sich telefonisch mit Petra Havenith, Büro des Bürgermeisters, unter Tel. 02252/52-211 in Verbindung. Aufgrund der begrenzten Seitenzahl pro Ausgabe behält sich die Redaktion allerdings für den Abdruck die Auswahl der Berichte und Termine vor. Bitte haben Sie hierfür Verständnis.

Nachfolgend die Termine für die beiden kommenden Ausgaben:

Redaktionsschluss	Erscheinungsdatum
Mittwoch, 21.12.2022	Samstag, 07.01.2023
Freitag, 20.01.2023	Samstag, 04.02.2023

Texte, die an den jeweiligen Tagen des Redaktionsschlusses bis 12.00 Uhr nicht vorliegen, können leider nicht mehr berücksichtigt werden. Änderungen vorbehalten!

Wichtiger Hinweis: Das Amtsblatt der Stadt Zülpich wird mit dem „Blickpunkt am Sonntag“ in alle Haushalte verteilt! Bei Reklamationen zur Zustellung wenden Sie sich bitte an den Weiss-Verlag unter Tel. 02472/982499.

Das Standesamt informiert



Auch in diesem und dem kommenden Jahr bietet sich wieder die Möglichkeit, in Zülpich auch an einem Samstag standesamtlich zu heiraten. Die Eheschließungen finden grundsätzlich in der „Bürgerbegegnungsstätte Martinskirche“ statt. Für diese Eheschließungen sind folgende Termine reserviert.

17. Dezember 2022

28. Januar 2023 / 25. Februar 2023 / 25. März 2023 / 29. April 2023 / 27. Mai 2023
24. Juni 2023 / 29. Juli 2023 / 26. August 2023 / 30. September 2023
28. Oktober 2023 / 25. November 2023 / 16. Dezember 2023

27. Januar 2024 / 24. Februar 2024 / 30. März 2024 / 27. Juli 2024
31. August 2024 / 28. September 2024 / 26. Oktober 2024 / 23. November 2024
21. Dezember 2024

Die Eheschließungen an diesen Samstagen beschränken sich auf die Vormittagsstunden.

Für die Vornahme der Eheschließungen außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes (Samstageseheschließung) wird eine zusätzliche Gebühr i.H.v. 66,00 € erhoben.

Eine Reservierung ist gegen Vorabzahlung der v.g. Gebühr möglich.

Für die Beantwortung weiterer Fragen stehen Ihnen Frau Pick Tel. 02252/52-223 oder Frau Hubo Tel. 02252/52-224 zur Verfügung.

Maler- & Glaserwerkstatt WILLI KLUMPEN

- alle Maler- und Glasarbeiten
- Wärmedämmverbundsysteme
- Tapezier- und Bodenbelagsarbeiten
- Putzarbeiten
- Fassadenanstriche
- Dekorative Mal- und Gestaltungstechniken

Am Meilenstein 1 • 53909 Zülpich
Tel.: 02252-2230 • Mobil 0172-2939065
w.klumpen-malerwerkstatt@gmx.de

GOLDENE HOCHZEIT DER EHELEUTE JOSEF UND GENOVEVA DAHMEN IN ZÜLPICH-NEMMENICH

Am Sonntag, 04. Dezember 2022, feierten die Eheleute Josef und Genevva Dahmen, wohnhaft in Nemmenich, Schnorrenberger Allee 16 E, 53909 Zülpich, das Fest der Goldenen Hochzeit.

Zur Goldenen Hochzeit gratuliert die Stadt Zülpich nachträglich mit den herzlichsten Glück- und Segenswünschen.



Neue Eigentümer des Hotel Europas

Nach 28 Jahren wechselt die Traditionsadresse in Zülpich seinen Besitzer. Unter etabliertem Namen wird Hotel Europa ab Januar 2023 von Familie de Vries übernommen. Während der Hotelbereich wie gewohnt fortgeführt wird, erhält das Restaurant ein Makeover.

Mit einem modernen Konzept wird dem Gastronomiebereich neues Leben eingehaucht. Wir freuen uns darauf, Sie ab dem Frühjahr zu verwöhnen. Ihre Familie de Vries



Unterhaltsames und Informatives aus der Stadtbücherei

Gute Traditionen sollte man erhalten

Seit nunmehr 16 Jahren sind Stadtbücherei Zülpich und Volksbank Euskirchen eG erfolgreiche Kooperationspartner. Beiden liegt die Sprach- und insbesondere die Leseförderung der Kleinen und Kleinsten am Herzen. Somit lag es nahe, in diesem Bereich in der Vergangenheit zahlreiche Projekte gemeinsam anzugehen und anzubieten.

Daher waren Bürgermeister Ulf Hürtgen und sein Bücherei-Team sehr erfreut, Herrn Tim Fröhling von der Volksbank in diesen Tagen in der Bücherei begrüßen zu dürfen.

Herr Fröhling, der unter anderem auch für die Öffentlichkeitsarbeit der Volksbankfiliale in Zülpich zuständig ist, kam auch diesmal nicht mit leeren Händen. Im Gepäck hatte der Besucher einen Scheck in Höhe von 1.600 €, den Zülpichs Bürgermeister sehr gerne entgegennahm.

Es sei ja fast schon eine Tradition, dass die Volksbank die Stadtbücherei jährlich mit einer großzügigen Spende unterstützen würde. Und gute Traditionen solle man gerne beibehalten, meinte Bürgermeister Hürtgen lächelnd.

„Nun können wir demnächst unseren jüngsten Kund*innen Tonies und einige Tonieboxen zur Ausleihe anbieten. Denn dank der Finanzspritze der Volksbank Euskirchen eG sind wir jetzt in der Lage, mit zirka 60 Figürchen einen Grundstock an Tonies zu erwerben, der dann in den kommenden Jahren ausgebaut werden kann“, erklärte die Leiterin der Stadtbücherei, Fr. Dr. Annegret Walgenbach.



Herr Tim Fröhling, Frau Heike Schütz, Frau Dr. Annegret Walgenbach und Bürgermeister Ulf Hürtgen präsentieren die ersten Tonies (von li nach re).

Aber alle Beteiligten waren sich in einem einig: Dass der Einsatz von Tonies in deutschen Kinderzimmern zwar absolut sinnvoll ist, jedoch das Vorlesen von Bilderbüchern keinesfalls komplett ersetzen sollte.

Denn Vorlesen ist immer noch der Grundbaustein für Leseförderung und Lesemotivation bei Kindern!

"Weihnachtsbäume aus der Region!"

in verschiedenen Sorten und Größen
mit und ohne Erdballen



GartenBaumschule
Schmitz
Zülpich-Ülpenich
Baumschulweg 7
www.baumschule-schmitz.de

Am 3. und 4. Advent
auch Sonntag geöffnet
von 11:00 bis 16:00 Uhr

"Wir wünschen Ihnen
ein frohes Weihnachtsfest,
alles Gute für das neue Jahr und
vor allem, bleiben Sie gesund!"



SCHULEN

Blut spenden ist Leben spenden

Über 70 Spender/innen am Berufskolleg St.-Nikolaus-Stift
Wieder einmal fand am Berufskolleg St.-Nikolaus-Stift in Kooperation mit dem DRK Zülpich eine Blutspende-Aktion statt. Sie war in jeder Hinsicht ein Erfolg. Über 70 Schüler/innen, Studierende und Lehrkräfte haben gespendet, davon 29 Erstspender/innen. „Das ist eine bemerkenswerte Resonanz!“ stellt Frau Petra Klostermann vom DRK Blutspendedienst fest. Gerade jetzt fehlen den Krankenhäusern Blutkonserven, weil die Menschen in der Coronazeit mit Besuchen in Blutspende-Einrichtungen zurückhaltend geworden sind. Umso erfreulicher ist es, dass die von Schüler/innen des Beruflichen Gymnasiums für Gesundheit initiierte Aktion am St.-Nikolaus-Stift wieder so erfolgreich war. „Für uns als katholische Schule ist es ein wichtiges Anliegen, dass wir im Sinne gelebter Nächstenliebe etwas von unserem lebensspendenden Saft hergeben. Besonders freut es mich, dass auch so viele Lehrkräfte als gutes Beispiel vorneweg gegangen sind. Das motiviert unheimlich!“, freut sich Schulleiter Klaus Drotbohm.



Bild (NIKOLAUS)

Volles Haus am Franken-Gymnasium – Erfolgreiche Tage der offenen Tür am 18. und 19.11.2022



Mit viel Freude öffnete das Franken-Gymnasium am 18. und 19.11.2022 die Türen für fast 160 interessierte Grundschul Kinder und ihre Eltern sowie Geschwisterkinder. Es erwartete sie ein abwechslungsreicher Tag, um die womöglich neue Schule kennenzulernen. Zunächst fand ein kleines Kulturprogramm im Forum bzw. im PZ statt. Die Klasse 6b beeindruckte das Publikum mit akrobatischen Darbietungen, ehe die Klasse 6c sich in Synchronschwimmer/innen sowie Jumpstyle-Tänzer/innen verwandelte und die Klasse 6a ihr Können an Glockenspielen zeigte. Zudem sorgten die FraGy-Combo sowie der Auftritt der Trommel-AG für begeisterte Zuschauer/innen.

Im Anschluss konnten die Grundschul Kinder aktiv werden und zwei verschiedene Angebote im Schnupperunterricht besuchen. Währenddessen informierte Schulleiter Herr Beilharz die Eltern über die Besonderheiten des Franken-Gymnasiums, das sich als Schulfamilie versteht und den Kindern eine Lernheimat bieten möchte. Kleinere Geschwisterkinder waren in der Kinderbetreuung der Pädagogikkurse der Jahrgangsstufe EF bestens versorgt und beschäftigt.

In der Pause mit selbstgebackenem Kuchen der Schülerinnen und -schüler der Jahrgangsstufe Q1 konnten die Familien durch eine abwechslungsreiche Ausstellung zu verschiedenen Angeboten am Franken-Gymnasium schlendern. Es gab zum Beispiel Plakate zum bilingualen Bildungsgang, zu Klassen- und Studienfahrten oder zu Streitschlichtern und Paten. Ausgestellt waren zudem unterrichtliche Ergebnisse wie ein Märchenbuch, Lesebüchlein, Kunstbilder oder auch Tierplakate. Es stand aber auch die SV-Vertretung sowie die Elternpflegschaft für Informationen bereit. Darüber hinaus präsentierte sich der Förderverein und das Angebot im schuleigenen Kiosk war zu sehen.

Bald sollte das bunte Treiben in der Schule weitergehen. Die Grundschul Kinder konnten einen Workshop belegen. Zur Auswahl standen naturwissenschaftliche

Experimente, ein Trommel-Workshop, ein Parkour-Workshop, ein Lego-, Kunst- und Erdkunde-Workshop usw.

Auf die Eltern wartete ebenfalls ein weiterer Programmpunkt: sie hatten die Möglichkeit, sich von Lehrer/innen die Räumlichkeiten der Schule in einer Führung in Kleingruppen zeigen zu lassen.

Zum Schluss erhielten dann noch alle Grundschul Kinder eine „Forscherbox“ als Erinnerung an einen erlebnisreichen Tag für zu Hause.

Am Ende verließen strahlende Grundschul Kinder das Franken-Gymnasium und das Kennenlernen der Schule, der Räumlichkeiten, des unterrichtlichen Angebots und all der Dinge, die das FraGy so besonders machen, war absolut gelungen! Die Schulfamilie des Franken-Gymnasiums freut sich schon jetzt darauf, viele Kinder mit ihren Eltern zu den Anmeldeterminen wiederzusehen.

Die KGS Ülpnich besuchte das Konzert mit dem Elefanten im WDR Funkhaus



Am 3. November machten wir uns gleich morgens auf nach Köln. Mit 3 Bussen fahren wir los. Vor dem Konzert nutzten alle Klassen die Gelegenheit den Dom, den Heintelmännchenbrunnen oder Relikte der Römerzeit zu besichtigen. Pünktlich trafen wir mit allen Klassen am Funkhaus ein.

Das Konzert mit dem Elefanten stand unter dem Motto „Elefant und Hase springen ins Wasser“. André Gatzke, Anke Engelke und das WDR Funkhausorchester machten sich mit uns auf ins musikalische Abenteuer. Dabei tauchten wir mit „Yellow Submarine“ ein in die Tiefen der Musik und sangen und tanzten bei vielen bekannten Liedern wie „Die Welt ist elefantastisch“ und „Drei kleine Fische“ mit. Gleichzeitig erkundeten wir die Töne der Unterwasserwelt. Die Filmmusik zu „Findet Nemo“ und der Meerjungfrau „Arielle“ haben wir bei fantastischen Unterwasserbildern ruhig und gemütlich genossen. Am Ende des 75-minütigen Konzerts kamen dann sogar noch Elefant und Hase auf die Bühne, um mit uns zu singen und zu tanzen.

Für uns alle war es ein großartiges Erlebnis, ein Riesenspaß und wir spendeten viel Applaus für die Künstler!



Folierung / Beschriftung

Fahrzeuge, Anhänger, Platten, Schaufenster, Schilder und vieles mehr...
Fragen Sie uns!



Am Roßpfad 8 | 52399 Merzenich (Girbelsrath)
Telefon 02421 69796-40 | info@porschen-bergsch.de
www.porschen-bergsch.de



Tag der offenen Tür

Gemeinschaftshauptschule Zülpich

am 28.01.2023

Wir laden alle Schülerinnen und Schüler mit ihren Eltern herzlich zum Tag der offenen Tür in die Gemeinschaftshauptschule Zülpich ein. Überzeugen Sie sich selbst von unserer „Schule mit Herz“.

Programmübersicht

09:00 Uhr	Begrüßung
09:00 - 11:45 Uhr	Unterricht zum Mitmachen
11:15 - 11:45 Uhr	Schulleitung, Lehrkräfte und unsere Schulsozialarbeiterin beantworten Ihre Fragen

Wir bieten...

- Unterricht 08:00 - 14:55 Uhr
- Additum 15:00 - 15:45 Uhr
- freundliche Klassenräume
- Smartboardklassen, Tabletklassen
- Musikklassen
- Schulsanitäter
- Schulstation
- Medienscouts
- vielseitige AG-Angebote
- intensive Berufswahlvorbereitung

WIR FREUEN UNS AUF EUCH!

Keltenweg 10
53909 Zülpich

TEL. 02252/529800
buero@ghs-zuelpich.de

www.ghs-zuelpich.de
Schulleitung Frau Türk und Frau Mieves

Anmeldereitrum der neuen
Schüler für das Schuljahr
2023/2024:
06.02.2023 bis 03.03.2023
(nach telefonischer Vereinbarung)



**ORTHOPÄDIE-
TECHNIK**

GÖHR

**REHA-
HILFEN**

Konstruktion und Herstellung

Die Firma Göhr Orthopädie Technik GmbH und Göhr Reha Hilfen sind seit über 25 Jahren ein mittelständisches Unternehmen mit den Schwerpunkten Orthopädie- und Reha Technik, sowie dem Sanitätsfachgeschäft.

Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir

Orthopädie Techniker-Meiser (m/w/d)
Orthopädie Techniker (m/w/d)

Wir bieten:

- Unbefristeter Arbeitsvertrag in Voll- oder Teilzeit
- Persönliche Entwicklungsmöglichkeiten durch umfangreiches Schulungsprogramm
- Überdurchschnittliche Bezahlung
- Firmenwagen
- Mitarbeiterparkplätze
- Familiäres Betriebsklima
- Bei Bedarf eine Betriebswohnung
- Absolute Diskretion, falls Sie sich noch in einem Arbeitsverhältnis befinden

Wir erwarten

- Beratung von orthopädietechnischen Hilfsmitteln
- Anfertigung von orthetischen und prothetischen Versorgungsen
- Maß und Abdrucknahme per Gips oder 3D Scan
- Betreuung unserer Kunden im Innen und Außendienst
- Gute Kommunikationsfähigkeit und Zuverlässigkeit
- Spaß am Umgang mit Menschen

Bergheimer Straße 3a · 53909 Zülpich · Tel. 02252/81761
E-Mail goehr.rehahilfen@t-online.de · Internet: www.goehr-rehahilfen.de

KINDERGÄRTEN



Vorweihnachtszeit bei den „Kleinen Freunden“

Die besinnliche Vorweihnachtszeit wurde bei den „Kleinen Freunden“ in Hoven mit einer gemeinsamen Vater-Kind-Aktion eingeläutet. An einem kalten, aber sonnigen Samstagmorgen machten sich die Kinder mit ihren Vätern und Erzieherinnen auf den Weg zu einem kleinen Waldstück in Sinzenich, Nachdem sich in einer gemütlichen Runde mit einem kleinen Frühstück gestärkt wurde, gingen die „Kleinen Freunde“ auf Entdeckungstour, um anschließend mit den Vätern gemeinsam aus den gefundenen Schätzen, ein schönes Geschenk für die daheimgebliebenen Mütter herzustellen.

Zu Beginn der Adventszeit wurden in den Kindergartengruppen die Krippenwege aufgebaut. Nach und nach kamen Schafe, Hirten und viele andere Krippenfiguren an die liebevoll gestalteten Krippenwege hinzu. Wenige Tage später kündete sich hoher Besuch bei den kleinen Freunden an. Der Nikolaus ließ es sich nicht nehmen im Kindergarten vorbeizuschauen, um mit den Kindern gemeinsam zu feiern. Über die Lieder und Gedichte freute sich der Nikolaus sehr und bedankte sich mit einem kleinen Geschenk bei den Kindern.

Wir wünschen allen eine schöne Vorweihnachtszeit und für das Jahr 2023 viele schöne Momente, sowie Glück und Gesundheit.

Liebe Grüße, das „Kleine Freunde“ Team



Liebe Leserinnen,
liebe Leser,

der Vorverkauf für die neuen Dauerkarten der Saison 2023 ist in vollem Gange. Noch bis zum 13. Januar haben Sie die Möglichkeit,



die Jahreskarte zum vergünstigten Sonderpreis zu erwerben. Auch Kurzentschlossene können sich noch am 23. Dezember im Rathaus die Dauerkarte als Last-Minute-Geschenk zu Weihnachten sichern. Die Kasse im Seepark öffnet regulär wieder Anfang März. Wer bis dahin nicht mehr warten und dennoch einen herrlichen Winterspaziergang im Park genießen möchte, erhält mit dem vergünstigten Winterticket Eintritt zum Park (erhältlich im Rathaus, im Museum und online).

Wir freuen uns auf Sie!
Ihr Team der
Seepark Zülpich gGmbH

Zülpicher Park-Post



www.seepark-zuelpich.de

Dezember 2022

Schöne Feiertage und alles Gute für das neue Jahr



Fotos: Seepark Zülpich / K. Steinmetz

Ein tolles Jahr im Seepark neigt sich dem Ende und wir freuen uns besonders, dass wir 2022 endlich wieder tolle Events wie das Drachenfest oder den Herbstmarkt ohne größere Corona-Einschränkungen durchführen und zahlreiche Gäste begrüßen konnten. Nun möchten wir an dieser Stelle einfach einmal **DANKE** sagen: Danke für die zahlreichen Besuche im Park, sei es bei den Großveranstaltungen, zum Sonnenbaden am Strand, zu einem kühlen Getränk mit Live-Musik oder einfach zu einem winterlichen Spaziergang an der Uferpromenade. Wir freuen uns über jedes glückliche Lächeln, dass Sie, unsere Gäste, uns schenken. Auch möchten wir den Anwohnern in Zülpich und den umliegenden Ortschaften danken, die von Zeit zu Zeit ein erhöhtes Verkehrsaufkommen und erhöhte Lautstärke in Kauf nehmen, damit in Zülpich solch spektakuläre Veranstaltungen wie das INTO THE MADNESS Musikfestival stattfinden können, das tausende Besucherinnen und Besucher aus allen Regionen Deutschlands nach Zülpich lockt.

Nun blicken wir mit voller Vorfreude auf das nächste Jahr, denn die Vorbereitungen für die Saison 2023 laufen bereits auf Hochtouren. Es erwarten Sie ein aufregendes Veranstaltungsprogramm sowie einige schöne Neuerungen im Park und insbesondere an der Badestelle. Wir wollen noch nicht zu viel verraten, doch das mediterrane Gefühl an der **Zülpicher Riviera** soll weiterhin im Mittelpunkt stehen. Zusätzlich wurden als Teil der REACT-EU Förderung "Grüne Arena" aus dem Europäischen

Fonds für regionale Entwicklung rund **42.000 neue Blumenzwiebeln** zwischen Römerbastion und Eventstrand gepflanzt, die das Ufer ab dem Frühling in ein blau-weißes Blütenmeer tauchen. Die Bepflanzung, die mit großem Gerät stattfindet, soll den **Wellenschlag des Sees** symbolisieren und dient als attraktive Ergänzung der rund 200.000 Osterlocken, die bereits im Hang zwischen Seepromenade und Uferweg die Sonne widerspiegeln.



Nun freuen wir uns, Sie im nächsten Jahr wieder zu begrüßen und wünschen Ihnen bis dahin ein **tolles Weihnachtsfest**. „Wir wünschen Ihnen im Namen des gesamten Seepark-Teams wunderschöne Feiertage und einen guten Rutsch ins neue Jahr 2023.“ fügt Christoph M. Hartmann an. Noch ein Hinweis in eigener Sache: Wir suchen neue Kolleginnen und Kollegen. Unter anderem suchen wir Verstärkung in der Gastronomie und am Strand. Initiativbewerbungen gerne an info@seepark-zuelpich.de.

Die Park-Post wird herausgegeben von der Seepark Zülpich gGmbH, Markt 21, 53909 Zülpich.
Geschäftsführung: Christoph M. Hartmann. Kontakt: info@seepark-zuelpich.de; 02252-52345; Fax 02252-52310.
USt-ID: I120957110807571001

**Kino - Klassiker der Filmgeschichte 19 Uhr
Freier Eintritt**

Freitag, 16. Dezember 2022
Freitag, 20. Januar 2023
Freitag, 24. Februar 2023

Führung - Sonderausstellung
Sonntag, 08. Januar 2023, 15 Uhr

Zülpicher-Bördetag/ Führung
Sonntag, 22. Januar 2023, 15 Uhr

Führung - Dauerausstellung
Sonntag, 05. Februar 2023, 15 Uhr

Taschenlampenführung
Freitag, 10. Februar 2023, 18 Uhr

Alle weiteren Informationen finden Sie auf unserer
Homepage!



roemerthermen-zuelpich.de

Römerthermen Zülpich
Museum der Badekultur
**Tauche ein
in 2000 Jahre Badekultur**



Die Veranstaltung findet unter Vorbehalt der aktuellen Coronaschutzverordnung statt. Bitte informieren Sie sich auf unserer Homepage über die momentanen Voraussetzungen für den Einlass in das Museum.



KIRCHLICHE NACHRICHTEN



Seelsorgebereich
Zülpich
Gemeinsam Glauben leben.

Gottesdienste an den Wochenenden

Wochenenden vom 10.12.2022 bis 01.01.2023 im Sendungsraum Zülpich

Samstag, 10. Dezember

09.00 Uhr Langendorf
10.00 Uhr Füssenich

Hl. Messe
Hl. Messe (Erstkommunionvorbereitung)
Sonntagvorabendmesse
Sonntagvorabendmesse

17.00 Uhr Zülpich, Enzen u. Rövenich
18.30 Uhr Schwerfen u. Nemmenich

Sonntag, 11. Dezember

08.00 Uhr Hoven
09.30 Uhr Wichterich u. Wollersheim
11.00 Uhr Zülpich, Sinzenich u. Dürscheven
15.00 Uhr Zülpich
18.30 Uhr Füssenich

Hl. Messe
Hl. Messe
Hl. Messe
Firmung
Hl. Messe

Samstag, 17. Dezember

09.00 Uhr Langendorf
17.00 Uhr Zülpich, Lövenich u. Juntersdorf
18.30 Uhr Schwerfen u. Bürvenich

Hl. Messe
Sonntagvorabendmesse
Sonntagvorabendmesse

Sonntag, 18. Dezember

08.00 Uhr Hoven
09.30 Uhr Wichterich u. Embken
11.00 Uhr Zülpich, Ülpnich u. Langendorf
18.30 Uhr Füssenich

Hl. Messe
Hl. Messe
Hl. Messe
Hl. Messe

Samstag, 24. Dezember, Heiligabend

14.00 Uhr Embken
16.00 Uhr Zülpich, Niederelvenich, Ülpnich u. Wollersheim
16.00 Uhr Füssenich
18.00 Uhr Sinzenich u. Wichterich
19.00 Uhr Zülpich
24.00 Uhr Merzenich

Weihnachtsgottesdienst für Kinder
Weihnachtsgottesdienst für Kinder
Kinderchristmette
Christmette
Christmette
Christmette

Sonntag, 25. Dezember, 1. Weihnachtstag

08.00 Uhr Hoven
09.30 Uhr Niederelvenich, Nemmenich, Lövenich
11.00 Uhr Zülpich, Schwerfen u. Wollersheim
18.30 Uhr Füssenich

Hl. Messe
Hl. Messe
Hl. Messe
Hl. Messe

Montag, 26. Dezember, 2. Weihnachtstag

08.00 Uhr Hoven
09.30 Uhr Wichterich, Bürvenich u. Enzen
11.00 Uhr Zülpich, Ülpnich u. Embken
18.30 Uhr Füssenich

Hl. Messe
Hl. Messe
Hl. Messe
Hl. Messe

Samstag, 31. Dezember, Silvester

17.00 Uhr Zülpich, Juntersdorf u. Rövenich
18.30 Uhr Schwerfen, Bessenich u. Langendorf

Jahresschlussmesse
Jahresschlussmesse

Sonntag, 01. Januar, Neujahr

09.30 Uhr Niederelvenich, Muldenau u. Merzenich
11.00 Uhr Zülpich, Oberelvenich u. Dürscheven
18.30 Uhr Füssenich

Hl. Messe zu Neujahr
Hl. Messe zu Neujahr
Hl. Messe zu Neujahr

Alle weiteren Gottesdienste entnehmen Sie bitte den aktuellen Pfarrmitteilungen kreuzfidel, die in allen Pfarrkirchen ausliegen. Außerdem sind die Gottesdienste täglich auf unserer homepage www.pfarrverband-zuelpich.de eingestellt.

Ev. Christus-Kirchengemeinde Zülpich



Gottesdienste

Es gilt eine Maskenpflicht; außerdem bieten wir einen Livestream auf unserem Youtube-Kanal „Evangelische Christuskirche Zülpich“ an.

11.12. Musikalischer Gottesdienst am dritten Advent, 10:00 Uhr
18.12. Gottesdienst am vierten Advent, 10:00 Uhr
21.12. **Konzert** der Juliacum Brassers, 18:30 Uhr
24.12. Heiligabend

Stationenweg rund um die Kirche von 15:00 Uhr bis 16:30 Uhr, um Anmeldung wird gebeten
Christvesper, 17:30 Uhr
Christmette, 23:00 Uhr

25.12. Gottesdienst mit Abendmahl am ersten Weihnachtstag, 10:00 Uhr
26.12. Gottesdienst im GZZ nur für Bewohner und deren Angehörige, 10:00 Uhr
31.12. Altjahresgottesdienst mit Abendmahl, 18:00 Uhr
08.01. Gottesdienst, 10:00 Uhr
15.01. Gottesdienst, 10:00 Uhr

Die Bestatter mit Familientradition seit über 100 Jahren.

E. Ernst GmbH

Kommern - Wingert 27-29
022443 - 99990

A. Grahl & Söhne

Zülpich - Nidegger Straße 3a
02252 - 950183

Informationen erhalten Sie auch unter: www.bestattungen-ernst-gmbh.de

BESTATTUNGSHAUS
SIEVERNICH

ERD-, FEUER-, SEE-, ANONYM- UND WALDBESTATTUNGEN
BESTATTUNGSVORSORGE - FACHGEPRÜFTER BESTATTER

WIR
GEBEN
IHRER
TRAUER
ZEIT
UND
RAUM

**BERATEN UND BETREUEN -
HELFEN UND BEGLEITEN**

WIR STEHEN IHNEN JEDERZEIT HILFREICH ZUR SEITE.

BESTATTUNGSHAUS SIEVERNICH · PFARRER-ALEF-STRASSE 14A
52391 VETTWEISS-SIEVERNICH · TEL. 0 22 52 - 8 36 79 60
www.bestattungshaus-sievernich.de

VEREINSMITTEILUNGEN

Bekanntmachung

Die aktuelle Beitragsliste für 2022 des Wasser- und Bodenverbandes Bessenich liegt in der Wohnung des Verbandsvorstehers Herrn Wilfried Rick, Bitzgasse 5, 53909 Zülpich-Bessenich, zur Einsicht der Mitglieder aus. Einwände hiergegen sind in einer Frist von 4 Wochen beim Verbandsvorsteher geltend zu machen.

gez.
Wilfried Rick
Verbandsvorsteher

2023 wieder Prinzenblutspende

Zweiter Anlauf für Prinz Rolf II. (Kogel) und 17 seiner Ex-Kollegen als Zülpicher Narrenherrscher: Aufruf zur Blutspende am Dienstag, 10. Januar, von 15.30 bis 20 Uhr im Forum Zülpich, Blayer Straße

Gut gelaunt und pflichtbewusst stellten sich am 1. Adventswochenende Vertreter der vier vaterstädtischen Zülpicher Karnevalsvereine um Prinz Rolf II. (Kogel) und 17 seiner Ex-Kollegen als Narrenherrscher von „Zölleche“ zum Gruppenfoto am Hovener Gasthaus Wallraff auf.

Es handelte sich um ein Werbebild für die nächste Prinzen- und Karnevalisten-Blutspende am Dienstag, 10. Januar, von 15.30 bis 20 Uhr im Forum Zülpich, Blayer Straße. Mit dabei waren natürlich auch der stellvertretende Rotkreuz-Vorsitzende und Bürgermeister Ulf Hürtgen sowie Rotkreuz-Gemeinschaftsleiter Thomas Heinen.

Im vergangenen Jahr waren die Prinzenblutspende und dazu die meisten karnevalistischen Veranstaltungen wegen der Covid-19-Pandemie ins Wasser gefallen. So war es für Prinz Rolf und seine ihn begleitende Ehefrau Elke der zweite Anlauf, bei dem sie von den vier vaterstädtischen Gesellschaften „Zölleche Öllege“, „Blaue Funken“, „Prinzengarde“ und „Hovener Jungkarnevalisten“ unterstützt wurden.

Zur ersten Zülpicher Karnevalisten-Blutspende hatte Prinz Hans-Bert Breuer 2008 aufgerufen. Bis auf die Termine 2021 bis 2022 hat sie auch ununterbrochen stattgefunden, berichteten Bürgermeister Ulf Hürtgen, Rotkreuz-Chef Thomas Heinen und Karnevalisten-Sprecher Stefan Thelen am ersten Adventssamstagabend.

„Ich betrachte es als meine Aufgabe, möglichst vielen Närrinnen und Narren auch in

dieser Haltung ein Vorbild zu sein“, sagte Prinz Rolf II., der auch „privat“ längst „anonymer Lebensretter“ ist, wie Blutspender häufig in den Medien genannt werden. „Kommt Leben retten!“

Auch Bürgermeister Ulf Hürtgen und Thomas Heinen appellierten an die Zülpicher Bürger, am 10. Januar und/oder einem der anderen regelmäßigen Blutspende-Terminen einen halben Liter Lebenssaft abzugeben und damit anderer Menschen Leben retten zu helfen. Wer einen Termin buchen möchte, kann das unter dem Stichwort „Zülpich“ auf www.blutspendedienst-west.de/blutspendetermine tun.

Blut spenden kann jeder ab 18 Jahren, der sich gesund fühlt. Bei der ersten Blutspende sollte man nicht älter als 67 Jahre alt sein. Männer dürfen sechs Mal und Frauen vier Mal innerhalb von zwölf Monaten Blut spenden. Zwischen zwei Blutspenden müssen knapp zwei Monate liegen. Fragen zur Blutspende beantwortet auch die kostenfreie Hotline unter Telefon 0800-11 94 911.



Vertreter der vier Zülpicher Karnevalsgesellschaften sowie Bürgermeister Ulf Hürtgen (vorne, v.r.), Elke und Prinz Rolf II. (Kogel) und DRK-Gemeinschaftsleiter Thomas Heinen warben am ersten Adventssamstag vor dem Hovener Gasthaus Wallraff für die nächste Zülpicher Prinzenblutspende am Dienstag, 10. Januar 2023, ab 15.30 Uhr im Forum, Blayer Straße. Foto: Manfred Lang/pp/Agentur ProfiPress

Neue Öffnungszeiten

Montag bis Freitag von 8.00 bis 17 Uhr
Donnerstag von 8.00 bis 18 Uhr
Samstag von 9.00 bis 13 Uhr



**ORTHOPÄDIE-
TECHNIK**

GÖHR

**REHA-
HILFEN**

Konstruktion und Herstellung

Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir

**Orthopädie Techniker-Meister (m/w/d)
Orthopädie Techniker (m/w/d)**

Bergheimer Straße 3a · 53909 Zülpich · Tel. 02252/81761 · Fax 02252/81762
E-Mail goehr.rehahilfen@t-online.de · Internet: www.goehr-rehahilfen.de



Sitzung



Der KG Verdötschte Geecher
1936 e. V.

- Marita Köllner (Et fussich Julche) -
- KG Schövvve - Us de Lammeng -
- Damengarde der KG Geich - Bremsklötz -
- Prinz Rolf II mit der HJK -
- Ne Jeck im Rähn - Legs in Motion -
- Der Tulpenheini -

am 07.01.2023 um 20:11 Uhr

In der Sporthalle der alten
Grundschule Füssenich

Einlass ab 19:00Uhr

Eintritt an der Abendkasse: 23€



Hovener Jungkarnevalisten Zülpich
gegr. 1963 e.V.

Kostümsitzung 10.02.2023



Jürgen Beckers



Ratsherren Unkel

Im Forum Zülpich
Beginn: 19:45 Uhr
Einlass: 18:45 Uhr
Kartenpreis: 25,00€



Schmitz Backes



Funky Marys



Boore



Kölsche Greesberger



Prinzengarde Zülpich

... und Prinz Rolf II.



Christian Pape

Vorverkauf:

bis 21.12.2022: bei T. Sobzack unter 02252/2214

ab 27.12.2022: bei „AnziehFee“ Kölnstraße 27

per E-Mail: kartenvorverkauf@hjk-zuelpich.de



Kartenbestellung



8. Herrenkommers mit Haxenessen



Sonntag, 08.01.2023 – Forum Zülpich

Einlass 10.30 Uhr – Beginn 11.00 Uhr

Eintritt: 25 Euro - Haxe von „Op d'r Kinat“: 17,50 Euro

Saalkapelle: „Lustige Eifelländer“



Druckluft



Jürgen B. Hausmann



Kartenvorverkauf unter 02252/5150 oder
info@herrenkommers.de



„Es fährt kein Zug nach Irgendwo“

Komödie in 3 Akten von Winnie Abel

Termine 2023

17.03./18.03. – 19:30 Uhr

24.03./25.03. – 19:30 Uhr

26.03. – 17 Uhr

31.03./01.04. – 19:30 Uhr

Einlass eine Stunde vor Beginn.

Kartenpreis 15€

Vorverkauf am 14.01.2023

in der Dorfhalle Niederelvenich

danach im Siechhaus oder per Mail unter:
theaterniederelvenich.jimdo.com

Es gelten die aktuellen Corona-Auflagen

Veranstaltungsort: Dorfhalle Zülpich-Niederelvenich

KG Rot-Weiß Enzen 1958 e.V. mit neuem Vorstand

Im Rahmen der Mitgliederversammlung wurde vor einiger Zeit ein neuer Vorstand gewählt. 1. Vorsitzende Lena Fischer, 2. Vorsitzende Saskia Wolff, 1. Schriftführer Peter Jahn, 2. Schriftführer Markus Hartl, 1. Kassierer Angelika Andres, 2. Kassierer Ramona Jahn, Beisitzer David Eichel.

„Wir haben die Mitglieder schon vor der Corona Pandemie informiert, dass wir nicht zur Wiederwahl zur Verfügung stehen“, so Thomas „Fietes“ Fischer, ehemaliger 1. Vorsitzender. „Die meisten von uns waren über 20 Jahre im Amt und wollten nun das Ruder in jüngere Hände geben. Es hat lange gedauert und nach vielen Gesprächen ist es uns gelungen ein tolles Team aus jungen Menschen zu begeistern, die gemeinsam bereit sind die Geschicke des Vereins zu lenken. Die Mitgliederversammlung hat unsere Vorschläge mit überwältigender Mehrheit bestätigt.

Wir vom „alten“ Vorstand übergeben den „Jungen“ die volle Verantwortung und stehen Ihnen jederzeit mit Rat und Tat zur Seite.“

Die Vorbereitungen der kommenden Session sind angelaufen und die KG Enzen plant alles so wie es vor der Corona Pandemie war.

Alle Veranstaltungen finden im Festzelt am Sportplatz an der Firmenicher Straße statt. Am 05.02.2023 ab 14:11 Uhr die Kindersitzung, am 11.02.2023 ab 20:00 Uhr die „Große Sitzung“, am 16.02.2022 ab 12:00 Uhr „Buntes Treiben zu Weiberfastnacht“ mit Bühnenprogramm, Besuch von befreundeten Vereinen und Tollitäten aus dem Zülpicher Stadtgebiet und der Kreisstadt. Am 18.02.2023 ab 14:00 Uhr der Umzug durch den Ort mit anschließender „After-Zoch-Party“.

Die Tanz- und Mädchengarde und alle Kindergarden freuen sich darauf ihre Tänze

zu präsentieren. Die Kinder- und die Enzbach Kanoniere sind ebenfalls schon in den Startlöchern.

„Es wird für uns nicht einfacher“, meint Lena Fischer, 1. Vorsitzende. „Was uns so richtig erwischt hat, sind die um bis zu 100% gestiegenen Preise u. a. für Zelt, Security und den DJ. Trotzdem wollen wir versuchen den Karneval in Enzen wieder so zu feiern wie es vor Corona war. Wir hoffen auf die Unterstützung aller unserer bekannten Gäste, den befreundeten Vereinen und natürlich allen Leuten aus unserem schönen Dorf. Kommt alle und feiert mit uns. Dreimol vun Hätze Engse Alaaf.“



Der neue Vorstand der KG Rot-Weiß Enzen 1958 e.V.

Hinterre Reihe von links: Lena Fischer, Angelika Andres, David Eichel, Peter Jahn.
Vordere Reihe von links: Saskia Wolff, Ramona Jahn, Markus Hartl.

...seit 25 JAHREN für Sie da!

DANKE!

An die Mitarbeiter für die
vertrauensvolle Zusammenarbeit.

DANKE!

An alle Kunden, alle Fachfirmen und Handwerker
für das entgegengebrachte Vertrauen.

Fliesen legen
und mehr ...

H.B. Uerlings

Fliesenfachbetrieb

Wir übernehmen sämtliche Arbeiten die bei der Altbausanierung und im Neubau anfallen.

Das bedeutet, Sie benötigen in der Planungs- und Ausführungszeit nur einen Ansprechpartner.

Wir beauftragen qualifizierte Fachfirmen oder arbeiten mit Handwerker Ihres Vertrauens zusammen.

Sie können selbstverständlich Eigenleistungen erbringen und wir führen nur Teilleistungen aus.

Leistungsumfang:

- Fliesenarbeiten aller Art
- Natursteinarbeiten
- Reparaturservice
- Versiegelungsarbeiten
- Balkonsanierung incl. Dachdeckerarbeiten
- Trockenbauarbeiten
- Mauer-, Putz- und Estricharbeiten
- Elektro- und Installationsarbeiten
- Handwerkervermittlungs-Service
- Durchführung von Renovierungs- und Terminarbeiten auch in der Nacht, sowie an Sonn- und Feiertagen
- Aus- und Einräumen von Wohnungen im Zuge von Renovierungsarbeiten
- Endreinigung

Wir garantieren Ihnen eine optimale Leistungsausführung bei fairen Preisen und würden uns freuen auch für Sie tätig werden zu dürfen.

Hauptstraße 166 • 52372 Kreuzau • Tel. 0 24 22/47 33 • Fax 0 24 22/90 33 05 • Mobil 0172/2 63 85 76



Team F&S, Nicole Schnitzler, Immobilienfachwirtin

DIE ZUKUNFT IM BLICK

Wir realisieren Visionen, die schon heute das Leben zukünftiger Generationen schützen. Verantwortungsvoll, nachhaltig und effizient.



Entwicklung Klimaneutraler Wohnquartiere | Erdwärme | Solarenergie | Regenwasserversickerung | uvm.



Solkraftwerke weltweit | Sauberer Solarstrom für ganze Städte | Unerschöpfliche Energiequelle



Grüner Wasserstoff | Aus Erneuerbaren Energien | Für Industrie und Verkehr | Sauber, speicherbar und transportabel

Aktiver Natur- und Klimaschutz | Intelligente nachhaltige Projekte zum Schutz von Flora und Fauna

Wir informieren Sie gerne über unsere Ideen, Planungen und Projekte

www.fs-grund.de | www.fs-sun.de

F&S group

Otto-Lilienthal-Straße 34
D-53879 Euskirchen

Phone: +49 2251 1482-0

E-Mail: info@fs-email.de

www.fs-grund.de

www.fs-sun.de